

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 9 München, den 30. April 1999

---

Datum	I n h a l t	Seite
17.4.1999	Bekanntmachung des <b>Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten</b> ..... 2120-9-A	138
17.4.1999	Bekanntmachung über das <b>In-Kraft-Treten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland zur Änderung des Staatsvertrags vom 9./15. November 1984, geändert durch Staatsvertrag vom 22. April/19. Juli 1988, über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Saarlandes zur Bayerischen Apothekerversorgung</b> ..... 763-13-I	141
20.4.1999	Bayerische Biergartenverordnung ..... 2129-1-8-U	142
26.3.1999	Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Realschule im Jahr 1999 ..... 2234-3-19-UK	143
26.3.1999	Verordnung zum Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften ..... 7833-1-1-A	144
2.4.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen ..... 9210-2-W	145
7.4.1999	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft ..... 7803-20-E	146
12.4.1999	Verordnung zur Änderung der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger ..... 2124-1-2-A	148
18.4.1999	Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses ..... 2013-1-2-F	149
12.4.1999	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Sechsten Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (10) ..... 230-1-8-U	222
12.4.1999	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Ersten Änderung und der Fünften Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) ..... 230-1-10-U	222
-	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Rechtsverordnungen im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst, Teil I ..... 2210-6-5-7-WFK, 2210-6-5-8-WFK	223

---

2120-9-A

**Bekanntmachung  
des Abkommens  
zur Änderung des Abkommens  
über die Zentralstelle der Länder  
für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten**

Vom 17. April 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 10. März 1999 dem am 9. Juli 1998 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend bekannt gemacht. Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Art. II in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben werden.

München, den 17. April 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2120-9-A

**Abkommen  
zur Änderung des Abkommens  
über die Zentralstelle der Länder  
für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten**

**Artikel I**

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten vom 30. Juni 1994 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, der Einleitung und in Artikel 1 werden jeweils nach den Worten „Gesundheitsschutz bei“ die Worte „Arzneimitteln und“ eingefügt.
2. Artikel 2, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 2  
Aufgaben

(1) Die ZLG nimmt Aufgaben der Länder im Bereich der Medizinprodukte und Koordinierungsfunktionen im Arzneimittelbereich wahr.

(2) Im Bereich der Medizinprodukte hat die Tätigkeit der ZLG u.a. zum Ziel, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand an Qualität und Sicherheit von Medizinprodukten im Rahmen und auf der Grundlage der Richtlinien 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte,

90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 für aktive implantierbare medizinische Geräte und der zukünftigen EU-Richtlinie für In-vitro-Diagnostika, des Medizinproduktegesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu halten und zu verbessern.

(3) Die ZLG vollzieht im Bereich der Medizinprodukte die Aufgaben der Länder im Bereich der Akkreditierung und Benennung. Der ZLG obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen für Qualitätssicherungssysteme und nichtaktive Medizinprodukte,
2. Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Personal,
3. Akkreditierung im Bereich In-vitro-Diagnostika,
4. Mitwirkung bei der Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen für aktive Medizinprodukte,
5. Überwachung der akkreditierten Stellen,

6. Erarbeitung von Vorschriften über die Anforderungen, die bei Prüfung und Zertifizierung zu beachten sind,
7. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall und
8. Akkreditierung, Benennung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen von Abkommen der Europäischen Gemeinschaften mit dritten Staaten oder Organisationen gem. Artikel 228 EG-Vertrag (Drittland-Abkommen).

(4) Die ZLG ist Geschäftsstelle für den Erfahrungsaustausch der akkreditierten Stellen. Sie nimmt teil am Erfahrungsaustausch auf der Ebene der Europäischen Union und an Konsultationen im Rahmen der Drittland-Abkommen und arbeitet an vertrauensbildenden Maßnahmen und in Arbeitsgruppen der Gemischten Ausschüsse mit.

(5) Die ZLG ist zentrale Koordinierungsstelle für den Arzneimittelbereich. Ihr obliegt insbesondere die Koordinierung

1. der Spezialisierung der Überwachungsbeamtinnen und -beamten, Bildung eines „Pools“ von Spezialisten bei den Überwachungsbehörden und der länderübergreifenden Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden,
2. der Einbeziehung externer Sachverständiger einschließlich von Sachverständigen auf kriminalistischem Gebiet auf nationaler und internationaler Ebene,
3. von Schwerpunkten für die Überwachung und vergleichende Untersuchungen zur Qualität auf Veranlassung der EU, des EWR, des Europarates und der Pharmazeutischen Inspektionskonvention (PIC),
4. von nationalen Aktivitäten zur Überwachung multizentrischer klinischer Prüfungen im Rahmen der EU, des EWR sowie mit Drittländern,
5. der erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit auch beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Arzneimitteln, Wirkstoffen und anderen Stoffen mit pharmakologischer Wirkung,
6. von internationalen Überwachungsmaßnahmen in Deutschland,
7. der Nutzung externer Untersuchungskapazitäten für Spezialuntersuchungen,
8. von Ringversuchen, auch auf europäischer Ebene,
9. der Aktivitäten der Arzneimitteluntersuchungsstellen der Länder (OMCL),
10. der Arzneimitteluntersuchung im Falle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Arzneimitteln.

Durch ihre Tätigkeit unterstützt die Koordinierungsstelle die Fortentwicklung der Qualitätssicherung auf den Gebieten der Arzneimittelüberwachung und -untersuchung. Sie wertet die Jahresberichte zur Arzneimittelüberwachung und -untersuchung aus und erstellt eine Zusammenfassung. Die ZLG erhält die Befugnis, Arzneimitteluntersuchungsstellen zu akkreditieren.

(6) Die zentrale Koordinierungsstelle wird tätig im Auftrag der Länder oder eigeninitiativ in Ab-

stimmung mit den Ländern. Sie arbeitet mit anderen, in den oben genannten Aufgabengebieten Tätigen zusammen.

(7) Die Landesregierungen werden ermächtigt, der ZLG durch Verwaltungsabkommen weitere Aufgaben zu übertragen.

#### Artikel 4 Sektorkomitees

Bei der ZLG werden Sektorkomitees gebildet. Die Sektorkomitees haben die Aufgabe, bei der Erarbeitung von Anforderungen mitzuwirken, die an Prüflaboratorien, Zertifizierungs- und Konformitätsbewertungsstellen zu stellen sind. Hierzu gehört auch die vergleichende Aufbereitung der Rechtsvorschriften der Drittstaaten mit den europäischen Bestimmungen. Den Sektorkomitees können Sachverständige aus den Behörden der Länder und des Bundes sowie aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft und aus der Ärzte-, Zahnärzter- und Apothekerschaft sowie aus dem Krankenhausbereich und den Verbraucherverbänden angehören.

#### Artikel 5 Finanzierung

(1) Die ZLG erhebt für ihre Tätigkeit im Rahmen der Akkreditierung kostendeckende Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des nordrhein-westfälischen Verwaltungsgebührengesetzes.

(2) Soweit die ZLG darüber hinaus Aufgaben wahrnimmt, die Gebührentatbeständen und -schuldern nicht konkret zugerechnet werden können, wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsverhandlungen ein Pauschalbetrag bestimmt und zwischen den Ländern aufgeteilt. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt zehn von Hundert des ungedeckten Finanzbedarfs nach Satz 1. Der vom Beirat vorberatene Haushaltsentwurf bedarf ab dem Haushalt 1994 der Zustimmung der Finanzministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der ZLG entsprechend dem Beschluß der Finanzministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

(3) Das Anteilsverhältnis unter allen Ländern wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrundegelegten Steuereinnahmen der Länder. Maßgebend sind die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.

(4) Die Beiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres zum 31. Mai nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und

Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden im ersten der Abrechnung folgenden Haushaltsjahr ausgeglichen.“

3. Artikel 7 wird gestrichen.

4. Artikel 8 wird Artikel 7.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragschließenden Länder, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zugeht.

Bonn, 9. Juli 1998

**Für das Land Baden-Württemberg:**

Erwin Teufel

**Für den Freistaat Bayern:**

Dr. Edmund Stoiber

**Für das Land Berlin:**

Eberhard Diepgen

**Für das Land Brandenburg:**

Dr. Manfred Stolpe

**Für die Freie Hansestadt Bremen:**

Dr. Henning Scherf

**Für die Freie und Hansestadt Hamburg:**

Ortwin Runde

**Für das Land Hessen:**

Hans Eichel

**Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:**

Dr. Berndt Seite

I.V. Dr. Thomas de Maizière

**Für das Land Niedersachsen:**

Gerhard Schröder

**Für das Land Nordrhein-Westfalen:**

Wolfgang Clement

**Für das Land Rheinland-Pfalz:**

Kurt Beck

**Für das Saarland:**

Oskar Lafontaine

**Für den Freistaat Sachsen:**

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

**Für das Land Sachsen-Anhalt:**

Dr. Reinhard Höppner

**Für das Land Schleswig-Holstein:**

Heide Simonis

**Für den Freistaat Thüringen:**

Dr. Bernhard Vogel

763-13-I

**Bekanntmachung  
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags  
zwischen dem Freistaat Bayern  
und dem Saarland  
zur Änderung des Staatsvertrags vom 9./15. November 1984,  
geändert durch Staatsvertrag vom 22. April/19. Juli 1988,  
über die Zugehörigkeit  
der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten  
des Saarlandes zur Bayerischen Apothekerversorgung**

**Vom 17. April 1999**

Der am 10./22. März 1998 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland zur Änderung des Staatsvertrags vom 9./15. November 1984, geändert durch Staatsvertrag vom 22. April/19. Juli 1988, über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Saarlandes zur Bayerischen Apothekerversorgung ist nach seinem Art. 2 Abs. 1 Satz 2 am 1. April 1999 in Kraft getreten.

München, den 17. April 1999

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2129-1-8-U

## Bayerische Biergartenverordnung

Vom 20. April 1999

Auf Grund des § 23 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl I S. 880), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl I S. 3178), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche erforderlichen Anforderungen für Biergärten in der Nachbarschaft von Wohnbebauung, soweit nicht weitergehende Regelungen als nach § 2 Abs. 2 bestehen.

### § 2

#### Anforderungen

(1) <sup>1</sup>Für Biergärten wird als Tageszeit die Zeit von 7.00 bis 23.00 Uhr festgelegt. <sup>2</sup>In Misch-, Kern- und Dorfgebieten gilt tags ein Immissionsrichtwert von 65 dB(A). <sup>3</sup>In allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten gilt tags ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A). <sup>4</sup>In reinen Wohngebieten gilt tags ein Richtwert von 55 dB(A). <sup>5</sup>Als Grundlage für die Ermittlung und Beurteilung der von Biergärten ausgehenden Geräusche nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl S. 503) sinngemäß heranzuziehen. <sup>6</sup>Ein Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Nummer 6.5 TA Lärm) erfolgt nicht.

(2) Um sicherzustellen, dass der Biergarten die Immissionsrichtwerte nach Absatz 1 und die Nachtruhe ab 23.00 Uhr einhält,

- sind spätestens um 22.00 Uhr Musikdarbietungen zu beenden,
- ist spätestens um 22.30 Uhr die Verabreichung von Getränken und Speisen zu beenden und
- ist die Betriebszeit so zu beenden, dass der zurechenbare Straßenverkehr bis 23.00 Uhr abgewickelt ist.

(3) Soweit besondere Umstände vorliegen, insbesondere solche, die zu einer nicht nur gelegentlichen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Absatz 1 führen, bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, andere oder von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen zu treffen, unberührt.

### § 3

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

München, den 20. April 1999

**Der Bayerische Ministerpräsident**

In Vertretung

Barbara Stamm  
Stellvertreterin des Ministerpräsidenten  
und  
Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Gesundheit

2234-3-19-UK

**Verordnung  
über die Errichtung  
einer staatlichen Realschule  
im Jahr 1999**

Vom 26. März 1999

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995, S. 98 und S. 148, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 442), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

## § 1

Mit Wirkung vom 1. August 1999 wird in Haag, Landkreis Mühldorf a. Inn, eine staatliche Realschule errichtet.

## § 2

<sup>1</sup>Die Staatliche Realschule Haag führt die Jahrgangsstufen 5 bis 10. <sup>2</sup>Sie nimmt den Unterrichtsbetrieb zum Schuljahr 1999/2000 auf.

## § 3

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und vom Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Oberbayern-Süd ausgeübt.

(2) Die Regierung von Oberbayern ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

München, den 26. März 1999

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

7833-1-1-A

## Verordnung zum Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften

Vom 26. März 1999

Auf Grund des Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e des Gesetzes über die Gesundheits- und Veterinärfachverwaltung in Bayern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst – GDG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 843), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

### § 1

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständige Behörden zum Vollzug des Tierschutzgesetzes und sonstiger tierschutzrechtlicher Vorschriften des Bundes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zuständige Behörde im Sinn von §§ 8, 8a Abs. 1, 4 und 5, § 9 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Nr. 7 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 3, § 10a Satz 2, § 11a Abs. 4 sowie von § 15 Abs. 1 Satz 5 des Tierschutzgesetzes ist

- die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben,
- die Regierung von Mittelfranken für die Regierungsbezirke Mittelfranken und Oberfranken,
- die Regierung von Unterfranken und die Regierung der Oberpfalz jeweils für ihren Regierungsbezirk.

(3) <sup>1</sup>Zuständige Behörde im Sinn von § 15 Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes zur Berufung von Kommissionen ist

- die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben,

- die Regierung von Unterfranken für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

<sup>2</sup>Den Regierungen von Oberbayern und Unterfranken obliegt die Geschäftsführung für die jeweils von ihnen berufenen Kommissionen.

(4) Zuständige Behörde im Sinn von § 15a des Tierschutzgesetzes und von § 2 der Versuchstiermeldeverordnung vom 1. August 1988 (BGBl I S. 1213) ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

(5) Die vorstehenden Zuständigkeitsregelungen ermächtigen zum Vollzug der zitierten Vorschriften in deren jeweils geltenden Fassungen.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1999 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 1999 tritt die Verordnung zum Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 24. Februar 1987 (GVBl S. 81, BayRS 7833-1-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1990 (GVBl S. 306), außer Kraft.

München, den 26. März 1999

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

9210-2-W

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Zuständigkeiten  
im Verkehrswesen**

**Vom 2. April 1999**

Auf Grund von

- Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 1999 (GVBl S. 130),
- § 68 Abs. 1, § 70 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl I S. 1793), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl I S. 2214),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W) wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 Nr. 17 erhält folgende Fassung:  
„17. Regelungen nach § 2 und Freistellungen nach § 6 Abs. 2 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 5. Januar 1999 (BGBl I S. 35);“
2. Es wird folgende Anlage angefügt:  
„Anlage  
zu § 15 Abs. 1  
Stadt Moosburg a. d. Isar“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

München, den 2. April 1999

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

7803-20-E

## Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft

Vom 7. April 1999

Auf Grund von Art. 4 Sätze 2 und 3 und Art. 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes - AGBBiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich § 1 Nrn. 1 und 3 soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft (VZBL) vom 5. August 1993 (GVBl S. 566, BayRS 7803-20-E), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 20. Juni 1997 (GVBl S. 209), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 13 werden nach dem Wort „Fortbildungsprüfungen“ die Worte „einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und in Nummer 2 wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a erhält der Text vor den Spiegelstrichen folgende Fassung:  
„in den Fachrichtungen Zierpflanzenbau, Staudengärtnerei und Friedhofsgärtnerei“.
    - bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:  
„b) in den Fachrichtungen Gemüsebau und Obstbau, die Regierung von Unterfranken,“
    - cc) In den Buchstaben c und d werden jeweils die Worte „im Berufszweig“ durch die Worte „in der Fachrichtung“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Für die Berufsausbildung zum Werker und zur Werkerin im Gartenbau sind die Regierungen zuständig.“
3. §§ 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

### „§ 6

Für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen nach § 1 Nr. 13 sind zuständig

1. Fachwirt und Fachwirtin Naturschutz und Landschaftspflege sowie Geprüfter Natur- und

Landschaftspfleger/Geprüfte Natur- und Landschaftspflegerin:

die Regierungen im Einvernehmen mit der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege,

2. Geprüfter Kundenberater/Geprüfte Kundenberaterin Gartenbau:  
die Regierungen,
3. Geprüfter Fachagrarwirt/Geprüfte Fachagrarwirtin Baumpflege und Baumsanierung:  
die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,
4. Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Rechnungswesen sowie Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Golfplatzpflege - Greenkeeper:  
die Regierung von Oberbayern,
5. Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Besamungswesen, Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierproduktion sowie Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Hufpflege:  
die Landesanstalt für Tierzucht.

### § 7

Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Forstwirt/Forstwirtin sind zuständig

1. in staatlichen Forstbetrieben
  - a) die Forstdirektionen für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 10 und 11,
  - b) für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 7 und 9
    - aa) die Forstdirektion Mittelfranken für die Bezirke der Forstdirektionen Niederbayern-Oberpfalz, Mittelfranken, Oberfranken und Unterfranken und für den Bereich der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald,
    - bb) die Forstdirektion Oberbayern für die Bezirke der Forstdirektionen Oberbayern und Schwaben,
    - c) die Forstdirektion Mittelfranken für Angelegenheiten nach § 1 Nr. 12,
2. in nichtstaatlichen Forstbetrieben
  - a) die Forstdirektionen für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 2 bis 6 und 11,
  - b) die Forstdirektion Niederbayern-Oberpfalz für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 7 bis 9,

- c) die Forstdirektion Mittelfranken für die Angelegenheiten nach § 1 Nr. 12,
  - d) die Forstämter für die Angelegenheiten nach § 1 Nrn. 1 und 10.“
4. In § 8 werden die Worte „Oberforstdirektion München“ durch die Worte „Forstdirektion Oberbayern“ ersetzt.

### § 2

In § 10 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Werker und zur Werkerin im Gartenbau vom 29. April 1998 (GVBl S. 248, BayRS 7803-24-E) werden die Worte „mit Ausnahme des § 11“ gestrichen.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

München, den 7. April 1999

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

2124-1-2-A

**Verordnung  
zur Änderung der Berufsordnung  
für Hebammen und Entbindungspfleger**

**Vom 12. April 1999**

Auf Grund des Art. 17 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 843), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebBO) vom 19. Mai 1988 (GVBl S. 132, BayRS 2124-1-2-A), geändert durch Verordnung vom 9. April 1996 (GVBl S. 156), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 9 wird das Komma nach dem Wort „Neugeborenen“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:  
„die Hebamme soll die Wöchnerin insbesondere zum Stillen anleiten,“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:  
„3. zur Überbrückung einer Notfallsituation bis zur Einweisung in ein Krankenhaus ein wehenhemmendes Mittel.“
3. Dem § 5 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>Hebammen, die außerklinische Geburten leiten, sind verpflichtet, sich an einer geeigneten Qualitätssicherungsmaßnahme zu beteiligen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

München, den 12. April 1999

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

2013-1-2-F

## Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses

Vom 18. April 1999

Auf Grund von Art. 5 und 10 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die **Anlage** zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz) vom 18. Juli 1995 (GVBl S. 454, ber. S. 816, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1998 (GVBl S. 64), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht und das Abkürzungsverzeichnis erhalten folgende Fassung:

#### „Inhaltsübersicht

##### A) Alphabetisches Stichwortverzeichnis

Gegenstand	Lfd. Nr.	Tarif-Stelle
<b>Abfallwirtschaftskonzept- und Bilanzverordnung</b>	8.I.0/	46
Abschriften	7.VII.1/ 7.VII.3/	
Acetylenverordnung	7.I.4/	
Akademische Grade	3.I.1/	
Akteneinsicht	1.I.3/	
Allgemeines Eisenbahngesetz	5.II.1/	
Alten- und Familienpflegegesetz	3.III.3/	
Altölverordnung	8.I.0/	41
Anlagenverordnung	8.IV.0/	1.28 bis 1.35
Anmahnung rückständiger Beträge	1.I.7/	
Anrechnung von Auskunftsgebühren	1.II.0/	
Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen	5.III.1/	
Apothekenwesen	7.IX.6/	
Arbeitsmittel	7.I.1/	
Arbeitsschutzanforderungen	7.II.6/	
Arbeitsschutzgesetz	7.III.2/	
Arbeitssicherheit	7.II.8/	
Arbeitsstättenverordnung	7.II.1/	
Arbeitszeit:		
Arbeitszeitgesetz	7.III.1/	
Fahrpersonalverordnung	7.III.6/	

Gegenstand	Lfd. Nr.	Tarif-Stelle
Arzneimittelgesetz	7.IX.7/	
Aufzugsverordnung	7.I.6/	
Ausfuhrgenehmigungen	3.III.1/	
Ausländer:		
Flüchtlinge	7.VII.3/ 7.VII.4/ 7.VII.5/	
Grade oder Titel	3.I.1/	
Heimatlose Ausländer	7.VII.5/	
Hochschulabschlussprüfungen	3.I.1/	8
Ausländer-Reisegewerbeverordnung	5.III.5/	30
Aussenwirtschaftsrecht	5.III.2/	
Ausspielungen	2.IV.1/	
Austritt aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und ähnlichen Gemeinschaften	3.II.2/	
<b>Baugesetzbuch</b>	2.I.1/	
Bauproduktengesetz	2.I.1/	1.14, 1.15 und 1.49
Bautechnische Prüfungsverordnung	2.I.1/	1.44
Bayerische Bauordnung	2.I.1/	
Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz	8.I.0/	
Bayerisches Beamtenfachhochschulgesetz	3.I.1/	3, 4 und 6
Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz	5.II.1/ 5.II.5/	
Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	3.I.2/	
Bayerisches Gesetz über das Meldewesen	2.II.4/	
Bayerisches Hochschulgesetz	3.I.1/	
Bayerisches Jagdgesetz	6.I.1/	
Bayerisches Naturschutzgesetz	8.III.0/	
Bayerisches Rettungsdienstgesetz	2.III.1	

Gegenstand	Lfd. Nr.	Tarif-Stelle	Gegenstand	Lfd. Nr.	Tarif-Stelle
Bayerisches Sammlungsgesetz	2.II.3/		Bürgerliches Gesetzbuch: Bescheinigungen zu § 1026	4.II.1/	1.2.3
Bayerisches Schwangeren- beratungsgesetz	7.VI.6/		Erzeugergemeinschaften (§ 22)	6.V.1/	5
Bayerisches Schwangeren- hilfeergänzungsgesetz	7.IX.1/	11 bis 14	Forstbetriebsgemein- schaften (§ 33 Abs. 2)	6.III.1/ 6.V.1/	4 6
Bayerisches Straßen- und Wegegesetz	2.I.1/	1.32 und 1.46	Vereine	2.IV.3/	
Bayerisches Tierzuchtgesetz	6.IV.0/		Bundesärzteordnung	7.IX.1/	
Bayerisches Verwaltung- zustellungs- und Voll- streckungsgesetz	1.I.8/ 5.II.9/ 8.IV.0/	1 bis 3 11	Bundes-Apothekerordnung	7.IX.6/	
Bayerisches Wassergesetz	1.I.1/ 7.VII.1/ 7.VII.2/		Bundesartenschutz- verordnung	8.III.0/	6 und 10 bis 14
Beglaubigungen	7.VI.7/		Bundesberggesetz	5.I.0/	
Beratungsstellen	2.I.2/	24 und 25	Bundeserziehungsgeld- gesetz	7.VI.5/	
Berechnungsverordnung, Zweite	2.I.2/	24 und 25	Bundesfernstraßengesetz	2.I.1/	1.32 und 1.46
Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau	2.I.2/	9	Bundes-Immissionsschutz- gesetz	8.II.0/	
Berufsbezeichnungen	3.III.3/		Bundesjagdgesetz	6.I.1/	
Berufsbildungsgesetz	7.V.2/		Bundesnaturschutzgesetz	8.III.0/	
Besamungsrecht	6.IV.0/		Bundestarifordnung Elektrizität	5.III.4/	
Beschäftigung von Arbeit- nehmern an Sonn- und Feiertagen	7.III.3/ 7.III.4/		Bundes-Tierärzteordnung	7.IX.5/	
Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sitt- lich gefährdenden Tätig- keiten	7.IV.3/		Bundesvertriebenengesetz	7.VII.1/	
Bescheinigungen:			Bundeswaldgesetz	6.III.1/	
Allgemein	1.I.2/		Bundeswildschutz- verordnung	6.I.1/	1.71 bis 1.75
Fundbescheinigungen	2.IV.6/		<b>Chemikaliengesetz</b>	7.II.9/	
Steuervergünstigungen	4.I.1/ 4.I.2/		Chemikalien- Verbotsverordnung	7.II.11/	
Vertriebene, Flüchtlinge u.a.	7.VII.1/ 7.VII.3/		<b>Dampfkesselverordnung</b>	7.I.3/	
Besteuerungsgrundlagen	4.I.3/		Diätverordnung	7.IX.10/	14
Betriebsärzte	7.II.8/		Diplome	3.I.1/	3 bis 6
Betriebsgutachten	6.III.4/		Druckbehälterverordnung	7.I.8/	
Betriebsverfassungsgesetz	7.V.3/		Druckluftverordnung	7.II.2/	
Bewachungsverordnung	5.III.5/	12.2	<b>Ehe- und Familien- beratungsstellen</b>	7.VI.7/	
Bibliotheken	3.III.2/		Einkommensteuerrecht	4.I.1/ 6.III.4/	
Bildreihen	3.II.2/		Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher	1.I.3/	
Bioabfall-Verordnung	8.I.0/	47	Eiprodukte-Verordnung	7.IX.10/	9
Blindenwarenvertriebs- gesetz	5.III.8/		Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung	5.II.4/	
Börsengesetz	5.IV.6/		Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen	5.II.3/	
Brennbare Flüssigkeiten	7.I.5/		Schmalspurbahnen	5.II.4/	
Buchprüfung	5.IV.3/		Eisenbahnkreuzungsgesetz	5.II.2/	
Bücherrevisor	5.IV.3/	4			

Gegenstand	Lfd. Nr.	Tarif-Stelle	Gegenstand	Lfd. Nr.	Tarif-Stelle
Eisenbahn-Signalordnung	5.II.4/		Gaststättenrecht	5.III.7/	
Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen	7.I.2/		Gefahrstoffverordnung	7.II.10/	
Energiewirtschaftsgesetz	5.III.3/		Geflügelfleischhygiene-gesetz	7.IX.10/	12
Entsorgungsgemeinschaften-richtlinie	8.I.0/	43	Genossenschaften	5.IV.2/	
Entsorgungsfachbetriebe-verordnung	8.I.0/	42	Gentechnikrecht	8.V.0/	
Ersatzvornahme	1.I.8/	2	Gentechnik-Sicherheitsverordnung	7.II.5/ 8.V.0/	12 bis 17
Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften	5.IV.2/		Gerätesicherheitsgesetz	7.I.1/	
Erzeugergemeinschaften	6.V.1/	5 und 6	Gesellschaften mit beschränkter Haftung	5.IV.1/	
<b>F</b> achkräfte für Arbeits-sicherheit	7.II.8/		Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern	2.I.2/	29
Fahrpersonalverordnung	7.III.6/		Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut	6.III.5/	
Falschalarme	2.II.5/	1	Gesetz über Regelungen im Sozialwesen	7.VI.7/	
Familienberatungsstellen	7.VI.7/		Gesundheitsschutz Bergverordnung	7.II.4/	
Fehlsubventionierung	2.I.2/	29	Getränkeschankanlagen-verordnung	7.I.11/	
Feiertagsgesetz	2.IV.4/		Gewerbeordnung	5.III.5/	
Filme:			Grade	3.I.1/	
Schul- oder Unterrichts-filme	3.I.2/	4	Grundbuchordnung	4.II.1/	1.2.2
Fischereigesetz für Bayern	6.I.2/		Gutachterausschuß-verordnung	2.I.1/	1.8
Fleischhygienegesetz	7.IX.10/	10	<b>H</b> ackfleischverordnung	7.IX.10/	13
Fleischhygiene-Verordnung	7.IX.10/	11	Häftlingshilfegesetz	7.VI.2/	
Fliegende Bauten	2.I.1/	1.40	Handwerksordnung	5.III.6/	
Flüchtlinge:			Handzeichen	1.I.1/	
Bundesvertriebenen-gesetz	7.VII.1/		Hebammen	7.IX.4/	
Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Maßnahmen aufgenommene Flüchtlinge	7.VII.3/		Heilhilfsberufe	7.IX.4/	
Richtlinien des Bundesministers für Frauen und Jugend für die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen)			Heilpraktikergesetz	7.IX.3/	
zur gesellschaftlichen, d.h. zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden Eingliederung junger Aussiedler und junger ausländischer Flüchtlinge	7.VII.6/		Heimarbeitsgesetz	7.V.1/	
Forstschäden-Ausgleichsgesetz	6.III.3/		Heimatvertriebene	7.VII.1/	
Fotokopien	7.VII.1/ 7.VII.3/		Heimgesetz	7.VI.4/	
Fristverlängerungen	1.I.4/		Heimindestbau-verordnung	7.VI.4/	10 bis 12
Fundbescheinigungen	2.IV.6/		Heimpersonalverordnung	7.VI.4/	13
<b>G</b> arantiefonds	7.VII.6/		Hopfenbau	6.II.2/	
Gashochdruckleitungen	5.III.3/		<b>I</b> mmissionsschutzrecht	8.II.0/	
			Ingenieurgesetz	5.IV.4/	
			Internationaler Suchdienst Arolsen	1.I.1/	
			<b>J</b> äger- und Falkner-prüfungsordnung	6.I.1/	1.32.2, 1.67 bis 1.70
			<b>J</b> ugendarbeitsschutzgesetz	7.IV.1/	
			Jugendschutz	7.IV.3/	

Gegenstand	Lfd. Nr.	Tarif-Stelle	Gegenstand	Lfd. Nr.	Tarif-Stelle
<b>K</b> aminkehrerwesen	2.IV.8/		Pflanzkartoffelverordnung	6.II.4/	2
Katasterwesen	4.II.1/		Polizeiliche Amtshandlungen	2.II.5/	
Katastrophenschutz	2.III.2/		Presse	2.IV.2/	
Kaufpreissammlung	2.I.1/	1.8	Privatklägesachen (Sühneversuch)	2.IV.5/	
Kirchenaustritt	3.II.2/		Produktsicherheitsgesetz	7.I.13/	
Kirchensteuergesetz	3.II.2/ 3.II.3/ 4.I.2/	1.1	<b>Q</b> ualifikationsverordnung	3.I.2/	1 und 2
Klärschlammverordnung	8.I.0/	39	<b>R</b> ebenpflanzgutverordnung	6.II.4/	3
Klima-Bergverordnung	7.II.3/		Reblausverordnung	6.II.3/	
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	8.I.0/		Reichsversicherungs- ordnung	7.II.7/	
Kulturgut	3.III.1/		Religiöse Gemeinschaften	3.II.3/	
<b>L</b> adenschlußgesetz	7.III.5/		Religionsgemeinden	3.II.3/	
Landesstraf- und Verordnungsgesetz	2.II.1/		Religionsgemeinschaften	3.II.3/	
Lebensmittel- und Bedarfs- gegenständegesetz	7.IX.10/	2	Röntgenverordnung	7.II.13/	
Lernmittel	3.I.2/	4 und 5	Rückforderung von Zuwendungen etc.	1.I.9/	
Lotterieverordnung	2.IV.1/		<b>S</b> aatgutrecht	6.II.4/	
<b>M</b> ahnung rückständiger Beträge	1.I.7/		Sachverständigengesetz	5.IV.5/	
Markscheider- Bergverordnung	5.I.1/	6.4 und 6.5	Sicherheitsingenieure	7.II.8/	
Marktstrukturgesetz	6.V.1/		Siedlungswesen	2.I.2/	
Medizingeräteverordnung	7.I.10/		Sonntagsarbeit	7.III.3/	
Medizinproduktegesetz	7.I.9/		Sowjetzonenflüchtlinge und gleichgestellte Personen	7.VII.1/	
Milch-Garantiemengen- Verordnung	6.V.2/		Spätaussiedler	7.VII.1/	
Milch- und Margarinegesetz	7.IX.10/	7	Sühneversuch in Privatklagesachen	2.IV.5/	
Milchverordnung	7.IX.10/	8	<b>S</b> chiffahrt auf bayerischen Gewässern	5.II.9/ 5.II.10/	
Mineral- und Tafelwasser- verordnung	7.IX.10/	6	Schornsteinfegergesetz, -verordnung	2.IV.8/	
Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	4.I.3/		Schulwesen	3.I.2/	
Musiklehrer	3.III.3/	1	Schwangerenberatungs- gesetz	7.VI.6/	
Mutterschutzgesetz	7.IV.2/		Schwangerenhilfe- ergänzungsgesetz	7.IX.1/	13 bis 16
<b>N</b> achweisverordnung	8.I.0/	44	Schwerbeschädigtenurlaub	7.VI.1/	
Naturschutzergänzungs- gesetz	8.III.0/		<b>S</b> taatsbedienstetendarlehen	4.II.2/	
Neubaumietenverordnung 1970	2.I.2/	27 und 28	Stiftungsgesetz	3.II.1/	
Niederschriften	1.I.6/		Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz	7.VI.8/	
<b>O</b> rden	3.II.3/		Strahlenschutzverordnung	7.II.14/	
Orderlagerscheine	5.IV.7/		Straßen- und Wegerecht	2.I.1/	1.32 und 1.46
<b>P</b> ersonalausweise	2.II.6/		Straßenbahnbau und -betrieb	5.II.7/ 5.II.8/	
Personenbeförderungsgesetz	5.II.6/				
Pfandleihverordnung	5.III.5/	11.2			
Pflanzenschutz	6.II.3/				
Pflanzgut	6.III.5/				

Gegenstand	Lfd. Nr.	Tarif-Stelle	Gegenstand	Lfd. Nr.	Tarif-Stelle
Technische Überwachung	7.I.12/		Wegerecht	2.I.1/	1.32 und 1.46
Tierimpfstoff-Verordnung	7.IX.8/		Weingesetz	6.II.1/ 7.IX.10/	3
Tierschutzgesetz	7.IX.9/		Wein-Überwachungs- verordnung	7.IX.10/	4
Tierseuchenrecht	7.IX.11/		Weinverordnung	7.IX.10/	5
Tierzuchtrecht	6.IV.0/		Weltanschauungs- gemeinschaften	3.II.3/	
Titelführung	3.I.1/	1	Wirtschaftsgenossen- schaften	5.IV.2/	
<b>Überleitung von Zuständig- keiten auf das Staats- ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit</b>	7.VII.2/		Wirtschaftsprüferordnung	5.IV.3/	
Übersetzungen	7.VII.1/ 7.VII.3/	5 3	Wirtschaftsunternehmen	5.III.1/	
Umsatzsteuergesetz	4.I.2/		Wohnungsbindungsgesetz	2.I.2/	6 bis 23
Unmittelbarer Zwang	1.I.8/	1 und 2	Wohnungseigentumsgesetz	2.I.2/	4 und 5
Unterhaltssicherungsgesetz	2.IV.7/		<b>Zahnheilkunde</b>	7.IX.2/	
Unterschriften	1.I.1/		Zusatzstoff- Verkehrsverordnung	7.IX.10/	15
Ursprungszeugnisse	7.IX.7/ 7.IX.10/	11	Zuzugsgenehmigungen auf- grund von § 94 BVFG	7.VII.1/	3
<b>Vereine, Vereinigungen</b>	2.IV.3/ 6.III.1/ 6.V.1/	4 5 und 6	Zwangsmittel	1.I.8/	1 und 2
Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffent- lichen Rechts	3.II.3/		Zweite Berechnungs- verordnung	2.I.2/	24 und 25
Verordnung über Betriebs- beauftragte für Abfall	8.I.0/	38	Zweites Wohnungsbau- gesetz	2.I.2/	1 bis 3
Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb zu- gelassener Beseitigungs- anlagen	8.I.0/	45	Zweitschriften	1.I.5/	
Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozon- schicht abbauenden Halogenkohlenwasser- stoffen	7.II.12		Zweckentfremdung von Wohnraum	2.I.2/	20
Verpackungsverordnung	8.I.0/	40	<b>B) Nach Sachbereichen geordnet:</b>		
Versammlungsgesetz	2.II.2/		Lfd. Nr.	Gegenstand	
Versteigerungsverordnung	5.III.5/	13.3 bis 13.7	1.I.	Allgemeine Amtshandlungen	
Vertriebene	7.VII.1/		2.I.	Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	
Viehverkehrsverordnung	7.IX.11/		2.II.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
Vollstreckungsverfahren	1.I.7/ 1.I.8/		2.III.	Rettungsdienst, Katastrophenschutz	
Vorbildungsnachweise	3.I.2/	1	2.IV.	Sonstige Gebiete des StMI	
<b>Waldgesetz für Bayern</b>	6.III.2/		3.I.	Hochschulen, Schulen	
Wasserrecht:			3.II.	Stiftungen u.a. Körperschaften des öffentlichen Rechts	
Bayerisches Wassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz	8.IV.0/		3.III.	Sonstige Gebiete des StMUKWK	
Baugebühren	2.I.1/	4.1 und 4.2	4.I.	Steuerliche Bescheinigungen, Mitteilungen	
Schifffahrt	5.II.8/ 5.II.9/		4.II.	Sonstige Gebiete des StMF	
			5.I.	Industrie	
			5.II.	Verkehrswesen, Personenbeförderung	
			5.III.	Wirtschaftsrecht	
			5.IV.	Handels- und Gesellschaftsrecht	
			6.I.	Jagd- und Fischereiwesen	
			6.II.	Pflanzliche Erzeugung	
			6.III.	Wald- und Forstwirtschaft	
			6.IV.	Tierische Erzeugung	
			6.V.	Sonstige Gebiete des StMELF	

Lfd. Nr.	Gegenstand
7.I.	Überwachungsbedürftige Anlagen
7.II.	Betriebssicherheit und Arbeitsschutz
7.III.	Arbeitszeit- und Ladenschlussrecht
7.IV.	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
7.V.	Arbeit und berufliche Bildung
7.VI.	Soziale Fürsorge
7.VII.	Vertriebene, Flüchtlinge, Asylbewerber
7.VIII.	unbesetzt
7.IX.	Gesundheitswesen und Verbraucherschutz
8.I.	Abfallrecht
8.II.	Immissionsschutzrecht
8.III.	Naturschutzrecht
8.IV.	Wasserrecht
8.V.	Gentechnikrecht

#### Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Vorschrift
<b>AEG</b>	Allgemeines Eisenbahngesetz
AO	Abgabenordnung
AVBayJG	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes
AVFiG	Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern
AVKirchStG	Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes
<b>B</b> ArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauPG	Bauproduktengesetz
BauPrüfV	Bautechnische Prüfungsverordnung
BayAbfG	Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz
BayAFWoG	Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern
BayBFHG	Bayerisches Beamtenfachhochschulgesetz
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayEBG	Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz
BayEUG	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz
BayMeldeDÜV	Bayerische Meldedaten-Übermittlungsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz

Abkürzung	Vorschrift
BayRDGEignungsV	Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen, die Notfallrettung und Krankentransport betreiben
BaySchFG	Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz
BaySchwHEG	Bayerisches Schwangerenhilfenergänzungsgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayTierZG	Bayerisches Tierzuchtgesetz
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBergG	Bundesberggesetz
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BewachV	Bewachungsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BV, II.	Zweite Berechnungsverordnung
BWildSchV	Bundeswildschutzverordnung
<b>D</b> VFSaatG	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut
<b>E</b> BO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung
ESBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
ESO	Eisenbahn-Signalordnung
<b>F</b> StrG	Bundesfernstraßengesetz
<b>G</b> astV	Gaststättenverordnung
GebOP	Gebührenordnung für Prüfämter und Prüffingenieure
GewV	Gewerbeverordnung
GutachterausschußV	Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB
<b>H</b>	unbesetzt
<b>J</b> FPO	Jäger- und Falknerprüfungsordnung
<b>K</b> irchStG	Kirchensteuergesetz
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
<b>L</b> StVG	Landesstraß- und Verordnungs-gesetz

Abkürzung	Vorschrift	Abkürzung	Vorschrift
<b>M</b> arkschBergV	Markscheider-Bergverordnung	<b>V</b> AwS	Anlagenverordnung
<b>N</b> atEG	Naturschutz-Ergänzungsgesetz	<b>V</b> erstV	Versteigererverordnung
NMV 1970	Neubaumietenverordnung 1970	<b>V</b> PSW	Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft
<b>P</b> BefG	Personenbeförderungsgesetz	<b>V</b> wZVG	Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz
PfandlV	Pfandleihverordnung	<b>W</b> HG	Wasserhaushaltsgesetz
<b>Q</b> ualV	Qualifikationsverordnung	WoBauG, II.	Zweites Wohnungsbaugesetz
<b>S</b> chfG, SchfV	Schornsteinfegergesetz, -verordnung	WoBindG	Wohnungsbindungsgesetz
SchO	Schiffahrtsordnung	<b>Z</b> LV	Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln
StrRehaG	Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz		

2. Die Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.I.1/	1.24.1.1	a) Wenn das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB ausgeführt wird,	1 v.T. der Baukosten, mindestens 25 DM

3. Die Lfd. Nr. 2.I.2/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.I.2/		<b>Wohnungs- und Siedlungswesen:</b>	
	1	Widerruf nach § 83 Abs. 5 II. WoBauG	40 bis 250
	2	Entscheidung über die Bewilligung von Mitteln aus öffentlichen Haushalten zur Förderung der Neuschaffung oder der Modernisierung von Wohnungen und Wohnheimen einschließlich der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach den Förderungsvorschriften und der Anerkennung der Schlussabrechnung	kostenfrei
	3	Zulassung nach § 37 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG	200 bis 800
	4	Aufteilungsplan nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 Nr. 1 Wohnungseigentumsgesetz	50 bis 150 je Sondereigentumseinheit
	5	Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 oder § 32 Abs. 2 Nr. 2 Wohnungseigentumsgesetz	50 bis 150 je Sondereigentumseinheit

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.2/	6	Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 WoBindG	30
	7	Benennung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 oder § 5 a Satz 2 WoBindG	25 bis 50
	8	Verlangen nach § 4 Abs. 8 Satz 1 oder Satz 2, § 6 Abs. 6 oder § 7 Abs. 4 WoBindG	80 bis 400
	9	Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 WoBindG oder § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau	15 bis 40
	10	Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 WoBindG	30 bis 90
	11	Genehmigung nach § 6 Abs. 1 WoBindG	40 bis 70
	12	Genehmigung nach § 6 Abs. 5 WoBindG	50 bis 120
	13	Freistellung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 WoBindG	50 bis 250 je Wohnung
	14	Genehmigung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 WoBindG	60 bis 300
	15	Mitteilung nach § 8 Abs. 4 Satz 2 WoBindG	15 bis 35
	16	Genehmigung nach § 8 a Abs. 4 Satz 1 WoBindG	80 bis 300
	17	Zustimmung nach § 8 b Abs. 2 Satz 1 WoBindG	60 bis 600
	18	Genehmigung nach § 8 b Abs. 2 Satz 3 WoBindG	60 bis 800
	19	Genehmigung nach § 9 Abs. 6 Satz 3 WoBindG	20 bis 60
	20	Genehmigung nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 WoBindG oder nach Art. 6 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen i.V.m. der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	100 bis 5 000
	21	Verlangen nach § 12 Abs. 4 WoBindG	80 bis 400
	22	Bestätigung nach § 18 WoBindG	10 bis 40 je Wohnung
	23	Maßnahmen nach § 25 Abs. 1 WoBindG	50 bis 300
	24	Anerkennung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 II. BV	30 bis 600
	25	Zustimmung nach § 11 Abs. 7 Satz 1 II. BV	30 bis 600
	26	unbesetzt	
	27	Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 NMV 1970	60 bis 200
	28	Mitteilung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 NMV 1970	30 bis 50
	29	Anpassung des Leistungsbescheides nach Art. 2 Abs. 11 Satz 3 Halbsatz 1 BayAFWoG	60 bis 150

4. Die Lfd. Nrn. 2.II.1/ bis 2.II.4/ erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>2.II</b>		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>2.II.1/</b>		<b>Landesstraf- und Verordnungsgesetz:</b>	
	1	Anordnung für den Einzelfall nach Art. 7 Abs. 2 LStVG	30 bis 1 200
	2	Anordnungen nach Art. 18 Abs. 2 LStVG	30 bis 800
	3	Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 Nr. 2 LStVG	60 bis 2 500
	4	Erlaubnis nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG	50 bis 800
	5	Erlaubnis nach Art. 37 a Abs. 2 Satz 1 LStVG	100 bis 5 000
	6	Negativbescheinigung im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG	30 bis 250
<b>2.II.2/</b>		<b>Versammlungsgesetz:</b>	
	1	Ermächtigung nach § 2 Abs. 3 Versammlungsgesetz	30 bis 400
	2	Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 Versammlungsgesetz	60 bis 400
	3	Verbot oder Festlegung von Auflagen nach § 5 oder § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz	30 bis 400
	4	Zulassung nach § 17 a Abs. 3 Satz 2 Versammlungsgesetz	30 bis 400
	5	Genehmigung nach § 18 Abs. 2 Versammlungsgesetz	30 bis 120
<b>2.II.3/</b>		<b>Bayerisches Sammlungsgesetz:</b>	
	1	Erlaubnis nach Art. 1 Abs. 1 oder Abs. 2 einschließlich Prüfung der Abrechnung (Art. 6 Nr. 1 BaySammlG)	35 bis 350
	2	Rücknahme oder Widerruf einer Sammlungserlaubnis	35 bis 250
	3	Genehmigung nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BaySammlG	30 bis 120
	4	Anordnung nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und Art. 5 Abs. 2 BaySammlG	30 bis 120
	5	Anforderung und Prüfung der Abrechnungsunterlagen (Art. 6 Nr. 2 BaySammlG)	30 bis 250
	6	Bestellung nach Art. 7 Abs. 1 BaySammlG	35 bis 100
	7	Einziehung nach Art. 11 BaySammlG	60 bis 500
<b>2.II.4/</b>		<b>Meldegesezt:</b>	
	<b>1</b>	<b>Gebühren:</b>	
	1.1	Erteilung von Auskünften:	
	1.1.1	Wenn die Auskunft ohne Nachfragen oder Ermittlungen alleine aus dem Melderegister erteilt werden kann,	6 je Fall, mindestens 10 DM
	1.1.2	Wenn Feststellungen durch Nachfragen, Ermittlungen oder durch Rückgriff auf Meldeunterlagen außerhalb des Melderegisters erforderlich sind oder wenn zu prüfen ist, ob ein berechtigtes Interesse im Sinn des Art. 34 Abs. 2 MeldeG vorliegt,	8 bis 20 je Fall, mindestens 15 DM

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.II.4/	1.1.3	Wird gleichzeitig über mehrere Fälle Auskunft erteilt, kann die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1.1 für Auskünfte für den zweiten und jeden weiteren Fall bis auf die Hälfte ermäßigt werden.	
	1.1.4	Regelmäßige Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach Art. 32 MeldeG i.V.m § 11 BayMeldeDÜV sowie an den Bayerischen Rundfunk und die GEZ nach Art. 31 Abs. 4 MeldeG i.V.m. § 12a BayMeldeDÜV für den Rundfunkgebühreneinzug	0,10 bis 0,20 je übermittelter änderungsauslösender Einwohnerdatensatz, mindestens 10 DM je Übermittlungsvorgang
	1.1.5	Gruppenauskünfte nach Art. 34 Abs. 3 MeldeG	25 bis 200 zuzüglich 0,001 bis 0,012 DM für jede registrierte Person der Meldebehörde und zuzüglich 0,05 bis 0,25 DM für jede ausgewählte Person
	1.1.6	Auskünfte nach Art. 35 MeldeG an Parteien im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen und an Adressbuchverlage	0,05 bis 0,30 je Anschrift
	1.1.7	Auskünfte an den Kirchlichen Suchdienst mit seinen Heimatortskarteien, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Bayerischen Roten Kreuzes und an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.	kostenfrei
	1.2	Erteilung von Bescheinigungen (z.B. Aufenthaltsbescheinigungen, zusätzliche Meldebestätigungen)	10
	1.3	Aufforderung, der Meldepflicht zu genügen,	20
	1.4	Wiederholte Aufforderung nach Art. 19 MeldeG	30
	2	<b>Auslagen:</b>  <sup>1</sup> Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.1. bis 1.4 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 KG erhoben. <sup>2</sup> Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 10 KG erhoben.	

5. Die Lfd. Nr. 2.III.1/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
<b>2.III.</b>		<b>Rettungsdienst, Katastrophenschutz</b>	
<b>2.III.1/</b>		<b>Bayerisches Rettungsdienstgesetz:</b>	
	1	Genehmigung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayRDG für Notfallrettung oder Krankentransport	
	1.1	mit Kraftfahrzeugen (Art. 4 BayRDG)	50 bis 500
	1.2	mit Luftfahrzeugen (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG)	50 bis 1 000
	2	Genehmigung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BayRDG	25 bis 100 v.H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1
	3	Ergänzung der Genehmigungsurkunde nach Art. 5 Abs. 1 oder Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG jeweils i.V.m. § 17 Abs. 2 PBefG	30 bis 100 je Fahrzeug
	4	Maßnahmen im Vollzug des Art. 5 Abs. 1 oder des Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG jeweils i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 1 und § 54 a Abs. 1 PBefG:	
	4.1	Bei groben Verstößen	30 bis 1 500
	4.2	Sonst	kostenfrei
	5	Fristverlängerung nach Art. 5 Abs. 1 oder Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG jeweils i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 2 PBefG	30 bis 80
	6	Bestätigung nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayRDG i.V.m. § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr	100 bis 500
	7	Bescheinigung nach § 5 Satz 2 BayRDGEignungsV	30 bis 200
	8	Widerruf nach Art. 10 Abs. 1 oder 2 oder Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG	30 bis 750
	9	Schriftliche Mahnung nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 oder Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG	30 bis 500
	10	Anordnung im Einzelfall nach Art. 11 oder Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG	30 bis 1 500
	11	Zulassung von Ausnahmen nach Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayRDG	30 bis 200
	12	Fristsetzung nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BayRDG	30
	13	Einstweilige Erlaubnis nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2 oder Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG jeweils i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz 2 PBefG	40 bis 300

6. Die Lfd. Nrn. 2.IV.1/ bis 2.IV.8/ erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>2.IV.</b>		<b>Sonstige Gebiete</b>	
<b>2.IV.1/</b>		<b>Lotterieverordnung:</b> Genehmigung nach § 1 Lotterieverordnung	1 v.T. des bewilligten Spielkapitals, mindestens 30 DM
<b>2.IV.2/</b>		<b>Gesetz über die Presse:</b> Auskünfte an die Presse nach § 4 des Gesetzes über die Presse oder deren Ablehnung	kostenfrei
<b>2.IV.3/</b>		<b>Vereine:</b>	
	1	Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB oder Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 BGB	110 bis 6 000
	2	Genehmigung nach § 33 Abs. 2 BGB, gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 163 EGBGB	110 bis 3 500
<b>2.IV.4/</b>		<b>Feiertagsgesetz:</b> Befreiung nach Art. 5 FTG	30 bis 250
<b>2.IV.5/</b>		<b>Verordnung über den Sühneversuch in Privatklagesachen:</b>	
	1	Verfahren über den Sühneversuch einschl. Aufnahme einer Niederschrift nach § 4 und Erteilung eines Zeugnisses nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Sühneversuch in Privatklagesachen,	
	1.1	wenn beide Parteien erschienen sind,	50 bis 300
	1.2	wenn keine oder nur eine Partei erschienen ist,	50 bis 150
	2	Die Gebühren fallen bei Erneuerung des Antrages (§ 5 Abs. 4 der Verordnung über den Sühneversuch in Privatklagesachen) wiederholt an.	
<b>2.IV.6/</b>		<b>Fundverordnung:</b> Bescheinigung nach § 4 Abs. 1 FundV	kostenfrei
<b>2.IV.7/</b>		<b>Unterhaltssicherungsgesetz:</b> Widerspruchsentscheidungen im Vollzug des Unterhaltssicherungsgesetzes	kostenfrei
<b>2.IV.8/</b>		<b>Schornsteinfegergesetz, Schornsteinfegerverordnung:</b>	
	1	Maßnahme nach § 1 Abs. 3 Satz 2 SchfG	50 bis 400
	2	Eintragung nach § 4 Abs. 1 SchfG	100
	3	Bestellung	
	3.1	nach § 5 Abs. 1 SchfG	1 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 2.IV.8/	3.2	auf Probe nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SchfG	100
	3.3	bei Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk nach § 5 Abs. 1 SchfG i.V.m. § 12 SchfV  <sup>2</sup> Im Fall der Tarif-Stelle 3.1 sind damit in Zusammenhang stehende Kehrbezirksbegutachtungen gebührenfrei. <sup>3</sup> Es werden nur die Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben.	250
	4	Aufhebung der probeweisen Bestellung nach § 7 Abs. 1 Satz 4 SchfG  <sup>2</sup> Die gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 SchfG i.V.m. § 13 SchfV durchzuführenden Kehrbezirksbegutachtungen sind gebührenfrei. <sup>3</sup> Es werden nur die Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben (§ 7 Abs. 1 Satz 3 SchfG).	100 bis 550
	5	Rücknahme oder Widerruf, Aufhebung der Bestellung:	
	5.1	In den Fällen des § 11 Abs. 1, 2 und 5 SchfG	40 bis 700
	5.2	In den Fällen des § 11 Abs. 3 SchfG	kostenfrei
	6	Ausnahmen nach § 14 Abs. 3 SchfG	80 bis 200
	7	Bestellung eines Stellvertreters nach § 20 Abs. 1 Satz 2 oder § 21 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 2 SchfG	100
	8	Erlaß eines Leistungsbescheids nach § 25 Abs. 4 Satz 3 SchfG	9 bis 300
	9	Aufsichtliche Kehrbezirksüberprüfungen nach § 26 Abs. 2 SchfG:	
	9.1	Wenn keine wesentlichen Mängel festgestellt werden,	kostenfrei
	9.2	Sonst	200 bis 800
	10	Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen nach § 27 Abs. 1 SchfG	30 bis 400
	11	Einstweilige Berufsuntersagung einschließlich der Bestellung eines Stellvertreters nach § 28 Sätze 1 und 3 SchfG	150 bis 250
	12	Streichung aus der Bewerberliste nach § 3 SchfV	30 bis 250
	13	Wiedereintragung in die Bewerberliste:	
	13.1	In den Fällen des § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 b SchfV	kostenfrei
	13.2	Sonst	100
	14	Ausgleich der Bewerberliste nach § 6 SchfV	kostenfrei
	15	Eintragung nach § 12 Abs. 1 und 2 SchfV	100 bis 150
	16	Kehrbuchüberprüfungen nach § 18 SchfV:	
	16.1	Wenn keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen	kostenfrei
	16.2	Sonst	70 bis 550

7. Die Lfd. Nrn. 3.I.1/ bis 3.V.2/ erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>3.I.</b>		<b>Hochschulen, Schulen</b>	
<b>3.I.1/</b>		<b>Bayerisches Hochschulgesetz, Bayerisches Beamtenfachhochschulgesetz:</b>	
	1	Genehmigung zur Führung ausländischer Grade oder Titel	
	1.1	nach Art. 88 BayHSchG	35 bis 240
		<sup>2</sup> Bei den unter den Lfd. Nrn. 7.VII.1 und 7.VII.3 genannten Personen werden Kosten nicht erhoben.	
	1.2	nach Art. 133 Abs. 1 BayHSchG	kostenfrei
	1.3	Widerruf einer Genehmigung nach Art. 89 Abs. 2 BayHSchG	60 bis 200
	1.4	Untersagung nach Art. 133 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG	60 bis 200
	2	Erteilung einer Urkunde über die nachträgliche Graduierung von Absolventen der in den Fachhochschulbereich einbezogenen Bildungseinrichtungen	40
	3	Nachdiplomierung nach Art. 131 Abs. 1 BayHSchG oder Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayBFHG	55
	4	Verleihung nach Art. 131 Abs. 2 BayHSchG oder nach Art. 20 Abs. 1 Satz 3 BayBFHG	
	4.1	ohne Führung eines Fachgesprächs	80
	4.2	mit Führung eines Fachgesprächs	140
	5	Ergänzung eines Diplomgrades nach Art. 131 Abs. 3 BayHSchG	55
	6	Verleihung nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayBFHG	kostenfrei
	7	Neben der Gebühr nach Tarif-Stelle 3 oder 5 werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht, neben der Gebühr nach Tarif-Stelle 4 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben.	
	8	Anerkennung ausländischer Hochschulabschlussprüfungen	100 bis 150
<b>3.I.2/</b>		<b>Schulwesen:</b>	
	1	Entscheidung über die Anerkennung von Schulzeugnissen (einschließlich Abschlusszeugnissen) und ähnlichen Vorbildungsnachweisen, die zur Vorlage bei einer Schule im Sinn des BayEUG oder einer Hochschule bestimmt sind, über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 sowie über Anerkennungen nach § 64 QualV	kostenfrei
	2	Sonstige Anerkennungen im Sinn der Tarif-Stelle 1	25 bis 75
	3	Amtshandlungen im Vollzug des BayEUG:	
	3.1	Gegenüber Schulträgern nach Art. 16 Abs. 2 BaySchFG	kostenfrei
	3.2	Sonst	20 bis 4 300

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 3.I.2/	4	Zulassung von Lehrmitteln einschließlich audiovisueller Medien (Art. 51 Abs. 5 BayEUG)  <sup>2</sup> Neben der Gebühr werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht erhoben.	50 bis 500
	5	Zulassung eines Lernmittels nach der ZLV	50 bis 600
<b>3.II.</b>		<b>Stiftungen u.a. Körperschaften des öffentlichen Rechts</b>	
3.II.1/		unbesetzt	
3.II.2/		<b>Kirchensteuergesetz:</b>	
		Austritt aus Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind:	
	1	Aufnahme einer Niederschrift über eine mündliche Austrittserklärung (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 KirchStG):	
	1.1	Für eine Person	50
	1.2	Für mehrere Personen gleichzeitig (Eltern und bzw. oder Kinder)	70
	2	Bestätigung der Austrittserklärung:	
	2.1	Durch eine Ausfertigung der Niederschrift über eine oder mehrere mündliche Austrittserklärungen	12
	2.2	Bei einer schriftlichen Erklärung	
	2.2.1	über einen Austritt	12
	2.2.2	über mehrere Austritte	25
3.II.3/		<b>Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Orden und Religiöse Gemeinschaften:</b>	
	1	Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgemeinden nach Art. 4 Abs. 3 KirchStG	60 bis 240
	2	Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	
	2.1	an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	1 000 bis 6 600
	2.2	an Orden und Religiöse Gemeinschaften	220 bis 2 200
<b>3.III.</b>		<b>Sonstige Gebiete</b>	
3.III.1/		<b>Kulturgut:</b>	
		Erteilung einer Genehmigung zur Ausfuhr von Kulturgütern nach der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92	50 bis 500
3.III.2/		<b>Allgemeine Benützungordnung der bayerischen Staatlichen Bibliotheken:</b>	
	1	Bestimmung nach § 8 Abs. 3 Satz 3, § 13 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2, § 18 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6	25 bis 180

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 3.III.2/	2	Einwilligung nach § 9 Abs. 2	25 bis 800
	3	Genehmigung nach § 9 Abs. 4 Satz 2	25 bis 800
	4	Rückforderung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 oder § 18 Abs. 1 Satz 2	kostenfrei
	5	Widerruf nach § 16 Abs. 3 Satz 2	kostenfrei
	6	Rückforderung nach § 18 Abs. 3 Satz 1	15
	7	Rückforderung nach § 18 Abs. 3 Satz 2	20
	8	Aufforderung nach § 18 Abs. 4 Satz 1	40 bis 100
	9	Anordnung nach § 18 Abs. 5 Satz 1	50 bis 120
	10	Zustimmung nach § 25 Abs. 1 Satz 1:	
	10.1	Soweit die Zustimmung im überwiegend öffentlichen Interesse erfolgt,	kostenfrei
	10.2	In sonstigen Fällen	25 bis 800
	11	Ausschluss nach § 26 Abs. 1	40 bis 120
12	In den Tarif-Stellen 1 bis 11 nicht genannte Amtshandlungen	kostenfrei	
3.III.3/		<b>Berufsbezeichnungen:</b>	
	1	Staatliche Anerkennung als Musiklehrer	35 bis 75
	2	Alten- und Familienpflegegesetz:	
	2.1	Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Familienpflegerin, Familienpfleger	40
	2.2	Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Altenpflegehelferin, Altenpflegehelfer	30
	2.3	Gleichachtung einer ausserhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes abgeschlossenen Ausbildung im Verfahren nach den Tarif-Stellen 1 und 2	30 bis 80
	2.4	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung oder Erlaubnis (Art. 48, 49 BayVwVfG)	30 bis 100

8. Die Lfd. Nr. 4.I.1/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
4.I.1/		<b>Einkommensteuergesetz, Einkommensteuer-Durchführungsverordnung:</b> Bescheinigung nach § 7d Abs. 2 Nr. 2, § 7h Abs. 2, § 7i Abs. 2 EStG 1997 oder § 81 Abs. 2 Nr. 2 EStDV 1997	50 bis 1 200

9. Die Lfd. Nr. 4.II.1/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
4.II.1/		<b>Katasterwesen:</b>	
	<b>1</b>	<b>Gebühren:</b>	
	1.1	Erteilung beglaubigter Auszüge aus den Katasterbüchern und Veränderungsnachweisen (ohne Kartenbeilage):	
	1.1.1	Kopien ganzer Katasterbücher oder größerer Teile von Katasterbüchern	
		je Seite DIN A 4	1
		je Seite DIN A 3	1,50
		<sup>2</sup> Die Mindestgebühr beträgt 10 DM.	
	1.1.2	Sonstige Kopien	
		je Seite bis DIN A 4	
		schwarzweiß	3
		farbig	6
		je Seite DIN A 3 (Doppelseite)	
		schwarzweiß	5
		farbig	10
		<sup>2</sup> Die Mindestgebühr beträgt 10 DM.	
	1.2	Erteilung einer Grenzeinhaltsbescheinigung, Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 Satz 3 Grundbuchordnung oder einer Bescheinigung für den Vollzug des § 1026 BGB	40
	1.3	Erteilung einer schriftlichen Auskunft aus dem Liegenschaftskataster und seinen Unterlagen, Erteilung einer Entfernungsbeseinigung	25 bis 5 000
	1.4	Einsichtgewährung in das Liegenschaftskataster und seine Unterlagen, die Erteilung mündlicher Auskünfte daraus, die Entnahme kurzer Angaben oder die Anfertigung einfacher Skizzen durch Einsichtnehmende oder deren Ablehnung	kostenfrei
	<b>2</b>	<b>Auslagen:</b>	
		Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1 bis 1.3 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 KG erhoben. <sup>2</sup> Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.	

10. Die Lfd. Nr. 5.I.0/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
5.I.0/		<b>Bundesberggesetz:</b>	
	1	Einsichtnahme in das Berechtsamsbuch, Urkunden und Berechtsamskarte sowie in das Grubenbild mit besonderer Inanspruchnahme einer Dienstkraft	30 je angefangene halbe Stunde
	2	Beglaubigung und Prüfung von Auszügen aus der Berechtsamskarte und aus anderen Karten und Unterlagen:	
	2.1	Soweit die Behörde den Auszug selbst hergestellt hat,	10
	2.2	Sonst	10 bis 60
	3	<b>Bergbauberechtigungen:</b>	
	3.1	Erlaubnis nach §§ 6, 7 BBergG:	
	3.1.1	Zu gewerblichen Zwecken	500 bis 10 000
	3.1.2	Zu wissenschaftlichen Zwecken	250 bis 3 000
	3.2	Bewilligung nach §§ 6, 8 BBergG	1 000 bis 25 000
	3.3	Verleihung von Bergwerkseigentum nach §§ 6, 9 BBergG	1 500 bis 30 000
	3.4	Mitteilung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BBergG	50
	3.5	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 16 Abs. 3 BBergG	300 bis 5 000
	3.6	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 4 BBergG	250 bis 3 500
	3.7	Verlängerung einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum nach § 16 Abs. 5 BBergG	500 bis 12 500
	3.8	Widerruf nach § 18 BBergG	200 bis 5 000
	3.9	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BBergG	60 bis 600
	3.10	Fristsetzung nach § 18 Abs. 2 letzter Satz BBergG	60 bis 600
	3.11	Aufhebung nach § 19 oder § 20 BBergG	200 bis 2 000
	3.12	Verlangen nach § 21 Abs. 2 BBergG	60 bis 600
	3.13	Zustimmung nach § 22 Abs. 1 BBergG	200 bis 1 200
	3.14	Genehmigung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 BBergG	200 bis 1 200
	3.15	Zeugnis nach § 23 Abs. 2 Satz 3 BBergG	60
	3.16	Genehmigung nach §§ 26, 28, 29 BBergG	300 bis 5 000
	3.17	Zulegung nach § 35 BBergG	300 bis 3 000
	3.18	Bestellung eines Vertreters nach § 36 Satz 1 Nr. 2 BBergG	50 bis 150
	3.19	Beurkundung nach § 36 Satz 1 Nr. 3 BBergG	60 bis 600
	3.20	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 36 Satz 1 Nr. 4 letzter Satz BBergG	50 bis 1 200

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
5.I.0/	3.21	Verlängerung der Zulegung nach § 38 Abs. 1, § 16 Abs. 5 BBergG	100 bis 1 000
	3.22	Entscheidung über die Gewinnung von Bodenschätzen bei der Aufsuchung nach § 41 und über die Mitgewinnung von Bodenschätzen nach § 42 Abs. 1, §§ 43, 45 Abs. 1 BBergG	100 bis 2 000
	3.23	Entscheidung über die Trennung von Bodenschätzen und die Größe der Anteile nach § 42 Abs. 4, §§ 43, 45 Abs. 2 BBergG	100 bis 2 000
	3.24	Entscheidung nach § 47 Abs. 4 BBergG	100 bis 1 200
	3.25	Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte oder Verträge nach § 149 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c BBergG:	
	3.25.1	Soweit sich im Bereich einer Lagerstätte Bergbauberechtigungen auf viele Grundstückspartellen erstrecken und in einem Verfahren bestätigt werden,	120 bis 2 400
	3.25.2	Sonst	60 bis 1 200
		<sup>2</sup> Neben der Gebühr werden Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 KG nicht erhoben.	
	3.26	Verlängerung nach § 152 Abs. 2 Satz 2 oder § 153 Satz 3 BBergG	120 bis 6 000
	3.27	Feststellung nach § 154 Abs. 1 Satz 3 BBergG	60 bis 1 200
	3.28	Genehmigung nach § 156 Abs. 2 BBergG	120 bis 1 200
	3.29	Ausdehnung von Bergwerkseigentum nach §§ 161, 162 BBergG	240 bis 2 400
	4	<b>Bergwerksbetrieb:</b>	
	4.1	Zulassung von Betriebsplänen nach §§ 51, 55 BBergG:	
	4.1.1	Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG	200 bis 15 000
	4.1.2	Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 a, § 57 a BBergG	500 bis 20 000
		<sup>2</sup> Ist ein Planfeststellungsverfahren aufgrund einer wesentlichen Änderung eines Vorhabens durchzuführen (§ 52 Abs. 2 c BBergG), beträgt die Gebühr 50 % der Gebühr nach Satz 1.	
		<sup>3</sup> Ersetzt in den Fällen der Sätze 1 und 2 die Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Entscheidungen nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würden.	
	4.1.3	Vorzeitiger Beginn, Vorbescheid oder Teilgenehmigung nach § 57 b BBergG	250 bis 10 000
	4.1.4	Hauptbetriebsplan nach § 52 Abs. 1 BBergG	200 bis 15 000
4.1.5	Sonderbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG	200 bis 10 000	
4.1.6	Abschlussbetriebsplan nach § 53 BBergG	500 bis 15 000	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
5.I.0/	4.1.7	Zulassung der Änderung, Verlängerung oder Ergänzung eines Betriebsplans nach § 54 Abs. 1 BBergG	50 bis 3 000
	4.2	Befreiung nach § 51 Abs. 3 Satz 1 BBergG	100 bis 800
	4.3	Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 BBergG	50 bis 1 200
	4.4	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG	50 bis 1 200
	4.5	Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, allgemeine Zulassung oder sonstige Maßnahme aufgrund einer Bergverordnung nach §§ 65 ff., 176 Abs. 3 BBergG	200 bis 10 000
	4.6	Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften einer Bergverordnung nach §§ 65 ff., 176 BBergG	100 bis 5 000
	4.7	Verlängerung, Ergänzung oder Änderung einer Amtshandlung im Sinn der Tarif-Stellen 4.5 und 4.6	50 bis 2 400
	4.8	Anerkennung nach § 65 Nr.3, § 176 Abs. 3 BBergG	60 bis 1 200
	4.9	Anordnung, Untersagung, Betriebseinstellung oder sonstige Maßnahme nach §§ 71 bis 74 BBergG	100 bis 5 000
	5	<b>Grundabtretung:</b>	
	5.1	Ersetzung der Zustimmung nach § 40 Abs. 1 oder Entscheidungen nach § 40 Abs. 2 BBergG	120 bis 1 200
	5.2	Grundabtretung nach §§ 77, 78 BBergG	500 bis 15 000
	5.3	Zustimmung nach § 79 Abs. 3 Satz 1 BBergG	300 bis 10 000
	5.4	Festsetzung einer Ergänzungsentschädigung nach § 89 Abs. 2 BBergG	300 bis 5 000
	5.5	Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen nach § 89 Abs. 3 BBergG	100 bis 1 000
	5.6	Anordnung oder Freigabe einer Sicherheitsleistung nach § 89 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 oder Abs. 2 Satz 2 BBergG	100 bis 1 000
	5.7	Anordnung nach § 90 Abs. 5 BBergG	200 bis 5 000
	5.8	Vorabbescheid nach § 91 BBergG	200 bis 5 000
	5.9	Beurkundung nach § 92 Abs. 1 Satz 3 BBergG	60 bis 1 200
	5.10	Anordnung nach § 92 Abs. 2 Satz 2 BBergG	100 bis 1 000
5.11	Fristverlängerung nach § 95 Abs. 2 BBergG	100 bis 1 000	
5.12	Aufhebung nach § 96 BBergG	60 bis 1 200	
5.13	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 97 BBergG	120 bis 10 000	
5.14	Zustandsfeststellung nach § 99 BBergG	100 bis 1 000	
5.15	Aufhebung oder Änderung nach § 101 Abs. 1 und 2 BBergG	100 bis 1 000	
5.16	Fristverlängerung nach § 101 Abs. 2 BBergG	100 bis 1 000	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
5.I.0/	5.17	Festsetzung der Entschädigung und Aussprechen der Verpflichtung zur Wiederherstellung nach § 102 Abs. 2 BBergG	300 bis 3 000
	5.18	Festsetzung der Entschädigung nach § 109 Abs. 4 BBergG	300 bis 3 000
	<b>6</b>	<b>Markscheiderische Angelegenheiten:</b>	
	6.1	Anerkennung als Markscheider nach § 64 Abs. 1 Satz 1 BBergG	120 bis 1 200
	6.2	Anerkennung anderer Personen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 BBergG	60 bis 600
	6.3	Zustimmung nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BBergG	60 bis 600
	6.4	Verkürzung oder Verlängerung einer Frist nach § 10 Abs. 3 MarkschBergV	100
	6.5	Bewilligung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 MarkschBergV	100

11. Die Lfd. Nrn. 5.II.1/ bis 5.II.10/ erhalten folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>5.II.</b>		<b>Verkehrswesen und Personenbeförderung</b>	
<b>5.II.1/</b>		<b>Eisenbahnen, Sonstige Bahnen besonderer Bauart:</b>	
	<b>1</b>	<b>Eisenbahnen:</b>	
	1.1	Genehmigung nach § 6, § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AEG, Art. 4 und 12 Abs. 1 BayEBG	250 bis 20 000
	1.2	Widerruf einer Genehmigung nach § 7 AEG, Art. 12 Abs. 6 BayEBG	250 bis 10 000
	1.3	Eisenbahnaufsicht nach § 5 AEG, Art. 16 Abs. 1 BayEBG	100 bis 24 000
	1.4	Genehmigung nach § 11 AEG	50 bis 1 000
	1.5	Genehmigung nach § 12 AEG	50 bis 3 000
	1.6	Entscheidung nach § 13 Abs. 2 AEG	100 bis 2 000
	1.7	Planfeststellung, Plangenehmigung nach § 18 AEG:	
	1.7.1	Planfeststellung für Betriebsanlagen	
		für Herstellungskosten bis 5 Mio DM	6 ‰ der Herstellungskosten
		für weitere Herstellungskosten bis 20 Mio DM	3 ‰ der Herstellungskosten
		für weitere Herstellungskosten bis 100 Mio DM	2 ‰ der Herstellungskosten
		für weitere Herstellungskosten	1 ‰ der Herstellungskosten

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.II.1/	1.7.2	Plangenehmigung für Betriebsanlagen für Herstellungskosten bis 5 Mio DM	3 ‰ der Herstellungskosten
		für weitere Herstellungskosten bis 20 Mio DM	1,5 ‰ der Herstellungskosten
		für weitere Herstellungskosten bis 100 Mio DM	1 ‰ der Herstellungskosten
		für weitere Herstellungskosten	0,5 ‰ der Herstellungskosten
	1.7.3	Verlängerung, Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses für Herstellungskosten bis 5 Mio DM	4 ‰ der Herstellungskosten
		für weitere Herstellungskosten bis 20 Mio DM	2 ‰ der Herstellungskosten
		für weitere Herstellungskosten bis 100 Mio DM	1 ‰ der Herstellungskosten
		für weitere Herstellungskosten	0,5 ‰ der Herstellungskosten
	1.7.4	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.7.1 bis 1.7.3 werden kumulativ erhoben.	
	1.8	Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen eines durch das Eisenbahn-Bundesamt durchzuführenden eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff AEG, § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes für Herstellungskosten bis 5 Mio DM	4 ‰ der Herstellungskosten
		für weitere Herstellungskosten bis 20 Mio DM	2 ‰ der Herstellungskosten
		für weitere Herstellungskosten bis 100 Mio DM	1 ‰ der Herstellungskosten
		für weitere Herstellungskosten	0,5 ‰ der Herstellungskosten
	1.9	Anordnung nach Art. 6 Abs. 3 BayEBG	100 bis 500
	1.10	Verpflichtung nach Art. 8 BayEBG	100 bis 1 500
	1.11	Bestätigung nach Art. 9 Abs. 4 Satz 1 BayEBG sowie deren Rücknahme oder Widerruf nach Art. 48, 49 BayVwVfG	100 bis 1 000
1.12	Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Betriebsleiterverordnung	200	
1.13	Erlaubnis nach Art. 10, Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayEBG sowie deren Rücknahme oder Widerruf nach Art. 48, 49 BayVwVfG	100 bis 1 000	
1.14	Genehmigung nach Art. 12 Abs. 7 BayEBG	100 bis 5 000	
1.15	Ausnahme nach Art. 12 Abs. 4 Satz 2 BayEBG	100 bis 400	
1.16	Erlaubnis nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayEBG sowie deren Rücknahme oder Widerruf nach Art. 48, 49 BayVwVfG	100 bis 1 000	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>noch 5.II.1/</b>	1.17	Erlaubnis nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BayEBG	100 bis 1 000
	1.18	Verpflichtung nach Art. 15 Abs. 1 BayEBG	200 bis 1 000
	1.19	Festsetzung nach Art. 15 Abs. 3 BayEBG	200 bis 1 000
	1.20	Anordnung nach Art. 16 Abs. 2 BayEBG	100 bis 10 000
	1.21	Zulassung oder Anerkennung nach Art. 17 Nr. 3 BayEBG	100 bis 2 500
	1.22	Zulassung nach Art. 17 Nr. 4 BayEBG	100 bis 2 500
	<b>2</b>	<b>Sonstige Bahnen besonderer Bauart:</b>	
	2.1	Erlaubnis nach Art. 42 Abs. 1 BayEBG	100 bis 5 000
	2.2	Anordnung nach Art 42 Abs. 4 BayEBG	100 bis 2 500
<b>5.II.2/</b>		<b>Eisenbahnkreuzungsgesetz:</b>	
	1	Ausnahme nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und Anordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 2	100 bis 5 000
	2	Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2, Anordnung nach § 6 oder § 7, Entscheidung nach § 10 Abs. 5	50 bis 1 000
<b>5.II.3/</b>		<b>Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen:</b>	
	1	Ausnahme nach § 3 Abs. 1	100 bis 500
	2	Anerkennung von Sachverständigen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3, Kesselsachverständigen nach § 21 Abs. 12 Nr. 3 oder Druckbehältersachverständigen nach § 22 Abs. 5 Nr. 3	150
	3	Fristverlängerung nach § 41 Abs. 1	100
<b>5.II.4/</b>		<b>Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen und Eisenbahn-Signalordnung:</b>	
	1	Zulassung einer Ausnahme oder Erteilung einer Genehmigung nach § 3 EBO oder § 3 ESBO	200 bis 5 000
	2	Abnahme nach § 32 Abs. 1 EBO oder § 32 Abs. 1 ESBO	200 bis 2 000
	3	Anerkennung von Sachverständigen nach § 33 Abs. 5 Nr. 1 EBO oder § 33 ESBO	150
	4	Sonstige Amtshandlungen nach der EBO oder ESBO	200 bis 5 000
	5	Abweichungen von der ESO nach Abschnitt A, a Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 ESO	100 bis 500
<b>5.II.5/</b>		<b>Bergbahnen (Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz):</b>	
	1	Genehmigung nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2	200 bis 5 000
	2	Zustimmung (auch, soweit durch Zeitablauf ersetzt) nach Art. 23 Abs. 2	100 bis 2 500

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.II.5/	3	Genehmigung der technischen Planung nach Art. 24 Abs. 1 oder Abs. 3	1,5 % der Baukosten für den seilbahntechnischen Teil der Anlage, mindestens 120 DM
		<sup>2</sup> Tarif-Nummer 2.I.1/2 gilt entsprechend.	
	4	Verlängerung einer Genehmigung der technischen Planung nach Art. 24 Abs. 1 BayEBG i.V.m. Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG	10 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 6, mindestens 60 DM
	5	Zustimmung nach Art. 25 Abs. 1 oder Abs. 3	100 bis 2 500
	6	Erlaß einer Anordnung und einer Ermächtigung nach Art. 27 Abs. 3 oder Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2	60 bis 600
	7	Auferlegung nach Art. 28	60 bis 350
	8	Bestätigung nach Art. 30 Abs. 2 sowie deren Rücknahme oder Widerruf nach Art. 48, 49 BayVwVfG	100 bis 500
	9	Ausnahme nach Art. 30 Abs. 4	60
	10	Besondere Anforderung von Betriebs- oder Prüfungsberichten nach Art. 32 Abs. 2 und 3	60 bis 250
	11	Weiterführungsgenehmigung nach Art. 33 Abs. 1	60 bis 1 200
	12	Maßnahmen nach Art. 36 Abs. 2	60 bis 24 000
	13	Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Art. 37 (Art. 48, 49 BayVwVfG)	60 bis 600
	14	Aufforderung nach Art. 37 Nr. 1	60 bis 240
	15	Anordnung nach Art. 38 Abs. 1 oder Abs. 2	60 bis 600
	5.II.6/		<b>Personenbeförderungsgesetz:</b>
	1	Genehmigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2, § 15:	2 100 bis 21 000
	2	Genehmigung nach § 2 Abs. 2, § 15:	
	2.1	Für die Erweiterung oder wesentliche Änderung eines Unternehmens	25 bis 100 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1
	2.2	Zur Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten	50 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1
	2.3	Zur Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen	25 bis 50 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1
	3	Ausnahme nach § 3 Abs. 2 Satz 2	100 bis 1 000
	4	Entscheidung nach § 10	60 bis 600
	5	Fristsetzung nach § 21 Abs. 2	50

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 5.II.6/	6	Entbindung nach § 21 Abs. 4	100 bis 2 000	
	7	Widerruf nach § 25	200 bis 2 500	
	8	Planfeststellungsbeschluss nach §§ 28, 29 oder § 41 Abs. 1	für Herstellungskosten bis 5 Mio DM	6 % der Herstellungskosten
			für weitere Herstellungskosten bis 20 Mio DM	3 % der Herstellungskosten
			für weitere Herstellungskosten bis 100 Mio DM	2 % der Herstellungskosten
			für weitere Herstellungskosten	1 % der Herstellungskosten
			<sup>2</sup> Ersetzt die Planfeststellung andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würden.	
	9	Zustimmung nach § 31 Abs. 2, Entscheidung nach § 31 Abs. 5 sowie Zustimmung nach § 32 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1	100 bis 2 000	
	10	Entscheidung nach § 32 Abs. 3 oder § 41 Abs. 1	50 bis 500	
	11	Entscheidung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 31 Abs. 5	100 bis 1 000	
	12	Fristsetzung nach § 36 Abs. 2	50 bis 500	
	13	Genehmigung nach § 37 oder § 41 Abs. 1	100 bis 5 000	
	14	Zustimmung nach § 39 Abs. 1 oder Abs. 6 oder § 41 Abs. 3	50 bis 3 000	
	15	Widerruf oder anderweitige Festsetzung nach § 39 Abs. 4 oder § 41 Abs. 3 sowie Verlangen nach § 39 Abs. 6 Satz 3, § 40 Abs. 3 oder § 41 Abs. 3	100 bis 500	
	16	Zustimmung nach § 40 Abs. 2 oder § 41 Abs. 3	50 bis 500	
	17	Entscheidung nach § 45 a Abs. 4	kostenfrei	
	5.II.7/		<b>Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung:</b>	
	1	Verlangen nach § 5 Abs. 4	50 bis 1 000	
	2	Fristsetzung nach § 5 Abs. 5 Nr. 1	50 bis 1 000	
	3	Beschränkung oder Untersagung nach § 5 Abs. 5 Nr. 2	50 bis 1 000	
	4	Genehmigung nach § 6	100 bis 6 000	
	5	Bestätigung nach § 9	100 bis 500	
	6	Entscheidung nach § 15 Abs. 4	100 bis 1 000	
	7	Verlangen nach § 16 Abs. 9	50 bis 600	
	8	Festsetzung nach § 50 Abs. 1	50 bis 600	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.II.7/	9	Fristverlängerung oder Festsetzung nach § 57 Abs. 5	50 bis 1 000
	10	Gestattung nach § 58 Abs. 3	100 bis 1 000
	11	Zustimmung nach § 60 Abs. 3	100 bis 2 000
	12	Fristverlängerung nach § 60 Abs. 9 Satz 2	50 bis 500
	13	Entscheidung nach § 60 Abs. 10 letzter Satz	50 bis 300
	14	Aufsicht nach § 61	50 bis 1 000
	15	Abnahme nach § 62:	
	15.1	Bei Betriebsanlagen	50 bis 2 000
	15.2	Bei Fahrzeugen	50 bis 600 je Fahrzeug
5.II.8/		<b>Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung:</b>	
		Zulassung zur Prüfung nach § 9	25
5.II.9/		<b>Bodensee-Schiffahrtsordnung:</b>	
	1	Einräumung eines Vorrangs nach Art. 1.15 Satz 1 oder Satz 2	120 bis 600
	2	Zuteilung eines Kennzeichens für ein zulassungsfreies Fahrzeug nach Art. 2.01 Abs. 1 Satz 1	25
	3	Ausnahme nach Art. 6.15 Abs. 2 Satz 2	50 bis 600
	4	Erlaubnis nach Art. 7.01 Abs. 1 Satz 1	25 bis 120
	5	Zulassung einer Landestelle nach Art. 9.01 Abs. 1	120 bis 600
	6	Genehmigung nach Art. 11.05	50 bis 120
	7	Genehmigung nach Art. 11.06 Satz 1	50 bis 600
	8	Erteilung eines Schifferpatents nach Art. 12.02	70 bis 150
	9	Erteilung einer Zweiten Ausfertigung nach Art. 12.06 Abs. 2	15 bis 25
	10	Aktualisierung des Schifferpatents nach Art. 12.07	15 bis 25
	11	Entzug oder Einschränkung nach Art. 12.08	25 bis 120
	12	Bescheinigung nach Art. 12.09	15 bis 25
	13	Zulassung nach Art. 14.01 einschließlich der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens nach Art. 2.01:	
	13.1	Für Fahrgast- und Güterschiffe einschließlich schwimmender Geräte	120 bis 3 000
	13.2	Für sonstige Fahrzeuge	40 bis 1 000
	14	Festsetzung nach Art. 14.04 Abs. 1 letzter Satz	15 bis 60
	15	Anordnung nach Art. 14.04 Abs. 3	15 bis 60
	16	Maßnahmen nach Art. 14.05	25 bis 120

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.II.9/	17	Entzug nach Art. 14.06	25 bis 120
	18	Änderung oder Neuerteilung nach Art. 14.07	15 bis 350
	19	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 16.02	50 bis 1 200
5.II.10/		<b>Schiffahrtsordnung und Bayerisches Wassergesetz:</b>	
	1	Genehmigung nach Art. 27 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayWG, § 3 Abs. 1 SchO:	
	1.1	Für Fahrgast- und Güterschiffe, Wasserskilifte	120 bis 3 000
	1.2	Für sonstige Fahrzeuge:	
	1.2.1	Bei Körperschaften und Vereinigungen, die Rettungsdienst durchführen und als gemeinnützig oder mildtätig im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabebestimmung anerkannt sind	kostenfrei
	1.2.2	Sonst	40 bis 500
	2	Widerruf nach Art. 27 Abs. 4 Satz 3 BayWG, § 3 Abs. 2 SchO	25 bis 120
	3	Erteilung eines Schiffsführerscheins nach §§ 5, 6 SchO:	
	3.1	Schiffsführerschein der Klasse B	60
	3.2	Schiffsführerschein der Klasse C	35
	4	Aufforderung nach § 12 Abs. 1 SchO	15 bis 60
	5	Widerruf eines Schiffsführerscheins	25 bis 120
	6	Festsetzung nach § 12 Abs. 2 SchO	15 bis 60
	7	Zulassung nach § 19 einschließlich der Zuteilung eines Kennzeichens nach § 29 Abs. 1 SchO:	
	7.1	Von Fahrgast- und Güterschiffen einschließlich schwimmender Geräte	60 bis 250
	7.2	Von sonstigen Fahrzeugen	15 bis 60
	8	Ausstellung einer Zweiten Ausfertigung der Zulassungsurkunde (§ 20 Abs. 2 SchO):	
	8.1	Im Fall der Tarif-Stelle 7.1	25 bis 120
	8.2	Im Fall der Tarif-Stelle 7.2	15 bis 35
	9	Vorladung nach § 22 Abs. 1 Satz 4, Festsetzung nach § 22 Abs. 1 Satz 5, Anordnung nach § 22 Abs. 3 SchO	15 bis 60
	10	Maßnahme nach § 23 Abs. 1 SchO, Mahnung, Widerruf oder Rücknahme nach § 23 Abs. 2 SchO	25 bis 120
	11	Änderung einer Genehmigung nach Art. 27 Abs. 4 BayWG und § 3 Abs. 1 SchO oder Zulassung nach § 19 SchO	15 bis 350
	12	Untersagung nach § 26 Abs. 4 SchO	15 bis 60
	13	Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 SchO	50 bis 600

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.II.10/	14	Erteilung oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 51 Abs. 1 oder Abs. 2 SchO	25 bis 350
	15	Gestattung nach § 52 Abs. 2 und Untersagung nach § 52 Abs. 2 oder § 54 Abs. 2 SchO	25 bis 120

12. Die Lfd. Nrn. 5.III.1/ bis 5.III.8/ erhalten folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>5.III</b>		<b>Wirtschaftsrecht</b>	
<b>5.III.1/</b>		<b>Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen:</b>  Erteilung von Auskünften über die Möglichkeit der Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen oder deren Ablehnung	kostenfrei
<b>5.III.2/</b>		<b>Aussenwirtschaftsrecht</b>	
	1	Erteilung einer Genehmigung auf dem Gebiet der Aussenwirtschaft	50 bis 2 400
	2	Verlängerung, Änderung, Umschreibung oder Widerruf einer Genehmigung auf dem Gebiet der Aussenwirtschaft	50 bis 120
<b>5.III.3/</b>		<b>Energiewirtschaft:</b>	
	<b>1</b>	<b>Energiewirtschaftsgesetz:</b>	
	1.1	Genehmigung nach § 3 Abs. 1	60 bis 15 000
	1.2	Bewilligung nach § 7 Abs. 1	60 bis 7 500
	1.3	Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Satz 2	60 bis 15 000
	1.4	Maßnahmen der Aufsicht nach § 18 Abs. 1	250 bis 7 500
	<b>2</b>	<b>Verordnung über Gashochdruckleitungen:</b>	
	2.1	Ausnahmen nach § 3 Abs. 3:	
	2.1.1	Zulassung einer Ausnahme	300 bis 6 000
	2.1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	150 bis 3 000
	2.2	Beanstandung nach § 5 Abs. 2	150 bis 6 000
	2.3	Fristsetzung nach § 6 Abs. 2	100 bis 600
	2.4	Untersagung nach § 6 Abs. 4	150 bis 2 500
	2.5	Verlangen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	50 bis 100
	2.6	Anordnung nach § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 oder Abs. 2	100 bis 2 200

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 5.III.3/	2.7	Verlangen nach § 11 Abs. 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist,	100 bis 300
	2.8	Anerkennung nach § 12 Abs. 1 Satz 1	400
	2.9	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme nach Art. 48, 49 BayVwVfG	100 bis 1 000
5.III.4/		<b>Preisrecht:</b>	
	<b>1</b>	<b>Bundestarifordnung Elektrizität:</b>	
	1.1	Tarifgenehmigung nach § 12	60 bis 20 000
	1.2	Genehmigung nach § 13	60 bis 20 000
	1.3	Maßnahme nach § 14	60 bis 20 000
	1.4	Befreiung nach § 16 Abs. 1	300 bis 7 500
	1.5	Gestattung nach § 16 Abs. 3	60 bis 30 000
	2	Genehmigung oder Ausnahmegewilligung, Preisfestsetzung und sonstige Amtshandlungen aufgrund preisrechtlicher Vorschriften	60 bis 30 000
5.III.5/		<b>Gewerbeordnung:</b>	
	1	Auskunft nach § 14 Abs. 8 Gewerbeordnung	
	1.1	über einen Betrieb	25
	1.2	über mehrere Gewerbebetriebe	25 für den ersten zuzüglich 10 DM für jeden weiteren Gewerbebetrieb
	2	Bescheinigung nach § 15 Abs. 1, Abmeldung von Amts wegen nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Gewerbeordnung	25 bis 100
	3	Maßnahme nach § 15 Abs. 2 Gewerbeordnung	50 bis 1 000
	4	Konzession nach § 30 Gewerbeordnung	1 000 bis 20 000
	5	Änderung einer Konzession nach § 30 Gewerbeordnung	50 bis 3 500
	6	Erlaubnis nach § 33 a Gewerbeordnung	100 bis 4 000
	7	Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 Gewerbeordnung	100 bis 1 000
	8	Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 Gewerbeordnung	50 bis 100
	9	Erlaubnis nach § 33 d Abs. 1 Gewerbeordnung	100 bis 1 000
	10	Erlaubnis nach § 33 i Gewerbeordnung	300 bis 4 000
	11	Pfandleihgewerbe:	
	11.1	Erlaubnis nach § 34 Gewerbeordnung	100 bis 1 500
	11.2	Fristverlängerung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder § 11 Satz 1 Halbsatz 2 PfandV	30 bis 100

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>noch 5.III.5/</b>	12	Bewachungsgewerbe:	
	12.1	Erlaubnis nach § 34a Gewerbeordnung	200 bis 2 500
	12.2	Bestätigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BewachV	50
	13	Versteigerergewerbe:	
	13.1	Erlaubnis nach 34b Gewerbeordnung	100 bis 2 000
	13.2	Öffentliche Bestellung nach § 34b Abs. 5 Gewerbeordnung	100 bis 600
	13.3	Verkürzung der Frist nach § 5 Abs. 1 VerstV	30 bis 100
	13.4	Ausnahme nach § 9 Satz 2 VerstV	50 bis 150
	13.5	Ausnahme nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 VerstV	50 bis 350
	13.6	Gestattung nach § 13 Abs. 3 VerstV	30 bis 150
	13.7	Untersagung, Aufhebung oder Unterbrechung nach § 23 VerstV	50 bis 500
	14	Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Gewerbeordnung	200 bis 3 500
	15	Untersagung nach § 35 Abs. 1 Gewerbeordnung	100 bis 4 000
	16	Gestattung nach § 35 Abs. 2 Gewerbeordnung	50 bis 500
	17	Gestattung nach § 35 Abs. 6 Gewerbeordnung	50 bis 600
	18	Gestattung nach § 46 Abs. 3 Gewerbeordnung	50 bis 500
	19	Bestimmung nach § 47 Gewerbeordnung	50 bis 250
	20	Fristverlängerung nach § 49 Abs. 3 für Konzessionen und Erlaubnisse nach den §§ 30, 33a, 33c und 33i Gewerbeordnung	25 % der für die Konzession oder Erlaubnis erhobenen Gebühr; mindestens 50 DM
	21	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach §§ 33a, 33d, 33i, 34, 34a, 34b oder 34c Gewerbeordnung	50 bis 1 000
	22	Rücknahme oder Widerruf der Konzessionen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bestellungen nach den §§ 30, 33a, 33c, 33d, 33i, 34, 34a, 34b, 34c und 36 Gewerbeordnung (Art. 48, 49 BayVwVfG)	100 bis 3 000
	23	Reisegewerbekarte nach § 55 Gewerbeordnung	50 bis 800
	24	Erlaubnis nach § 55a Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung	30 bis 150
	25	Ausnahme nach § 55a Abs. 2 Gewerbeordnung	30 bis 200
	26	Gewerbelegitimationskarte nach § 55b Abs. 2 Gewerbeordnung	50 bis 200
	27	Bescheinigung nach § 55c Satz 2 Gewerbeordnung	25 bis 100
	28	Ausnahme nach § 55e Abs. 2, § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f und Abs. 2 Satz 3 Gewerbeordnung	50 bis 400

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM	
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle			
noch 5.III.5/	29	Untersagung nach § 56a Abs. 3 Gewerbeordnung	50 bis 400	
	30	Rücknahme oder Widerruf der Reisegewerbekarte (Art. 48, 49 BayVwVfG)	50 bis 600	
	31	Untersagung nach § 59 Gewerbeordnung	50 bis 800	
	32	Erlaubnis nach § 60a Abs. 2 Satz 2 Gewerbeordnung	50 bis 500	
	33	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 Gewerbeordnung	60 bis 350	
	34	Verlängerung nach § 4 Abs. 4 GewV	60 bis 240	
	35	Umschreibung nach § 4 Abs. 5 GewV	30 bis 60	
	36	Erlaubnis nach § 60a Abs. 3 Gewerbeordnung	50 bis 1 500	
	37	Festsetzung eines Volksfestes nach § 60 b Abs. 2 i.V.m. § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung	50 bis 3 000	
	38	Maßnahmen nach § 60d Gewerbeordnung	50 bis 400	
	39	Nachträgliche Ergänzung der Reisegewerbekarte:		
	39.1	Namens- und Anschriftenänderungen	kostenfrei	
	39.2	Nachträgliche Anordnungen nach § 55 Abs. 3 Gewerbeordnung	30 bis 500	
	39.3	Sonstige Änderungen	20 bis 400	
	40	Festsetzung einer Messe, einer Ausstellung, eines Groß-, Wochen-, Spezial- und Jahrmarktes nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung	100 bis 2 500	
	41	Nachträgliche Erteilung von Auflagen nach § 69a Abs. 2, abweichende Regelung nach § 69b Abs. 1 sowie Aufhebung oder Änderung nach § 69 b Abs. 3 Gewerbeordnung	50 bis 1 000	
	42	Zurücknahme oder Widerruf nach § 69b Abs. 2 Gewerbeordnung	50 bis 1 500	
	43	Untersagung nach § 70a Gewerbeordnung	50 bis 600	
	44	Anordnungen nach § 120d Abs. 1, §§ 120f, 139g Abs. 1, § 139i Gewerbeordnung:		
	44.1	Soweit ihnen ein grober Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt,	300 bis 10 000	
	44.2	Soweit ihnen ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt,	150 bis 5 000	
	44.3	Sonst	kostenfrei	
	45	Anordnung nach § 120d Abs. 4 Gewerbeordnung	150 bis 1 000	
	5.III.6/		<b>Handwerksordnung:</b>	
		1	Anordnung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2	25 bis 500
	2	Ausübungsberechtigung nach § 7 a Abs. 1, Ausnahmebewilligung nach § 8 Abs. 1 oder § 9	50 bis 1 200	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 5.III.6/	3	Untersagung nach § 16 Abs. 3	50 bis 500	
	4	Schließung oder Vornahme einer anderen geeigneten Maßnahme nach § 16 Abs. 4	50 bis 500	
	5	Zuerkennung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 <sup>2</sup> Neben der Gebühr werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht erhoben.	50 bis 500	
	6	Fristverlängerung nach § 22 Abs. 4 letzter Satz	20 bis 100	
	7	Untersagung nach § 24 Abs. 1 oder Abs. 2	50 bis 500	
	8	Ausnahme nach § 79 Abs. 2 Satz 2	60 bis 300	
	9	Satzungs- oder Änderungsgenehmigung nach § 80 Satz 2	60 bis 350	
	5.III.7/	<b>Gaststättengesetz, Gaststättenverordnung:</b>		
		1	Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz	100 bis 10 000
2		Ergänzung einer Erlaubnis nach § 2 bei Änderung der Betriebsart oder der Räume (§ 3 Gaststättengesetz)	50 bis 7 500	
3		Ausnahme nach § 6 Satz 3 Gaststättengesetz	50 bis 150	
4		Stellvertretererlaubnis nach § 9 Satz 1 Gaststättengesetz	50 bis 1 000	
5		Vorläufige Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Gaststätten-gesetz	50 bis 1 000	
6		Vorläufige Stellvertretererlaubnis nach § 11 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Gaststättengesetz	40 bis 500	
7		Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz	50 bis 3 500	
8		Fristverlängerung		
8.1		nach § 8 Satz 2 oder § 9 Satz 2 Gaststättengesetz	50 bis 1 000	
8.2		nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Gaststättengesetz	50 bis 1 000	
8.3		nach § 11 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 Gaststättengesetz	40 bis 500	
8.4		nach § 24 Abs. 1 Satz 3 Gaststättengesetz	40 bis 500	
9		Nachträgliche Auflagen oder Anordnungen		
9.1	nach § 5 Gaststättengesetz	50 bis 1 000		
9.2	nach § 12 Abs. 3 Gaststättengesetz	50 bis 500		
10	Verbot nach § 19 Gaststättengesetz	50 bis 500		
11	Untersagung nach § 21 Abs. 1 Gaststättengesetz	50 bis 1 000		
12	Ausnahme nach § 4 Abs. 2 Satz 2 GastV	40 bis 250		
13	Untersagung nach § 4 Abs. 5 GastV	40 bis 500		
14	Untersagung nach § 7 Abs. 1 GastV	40 bis 500		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.III.7/	15	Ausnahme nach § 11 GastV:	
	15.1	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit	35 bis 350
	15.2	Verkürzung der Sperrzeit durch späteren Beginn oder früheres Ende sowie Aufhebung der Sperrzeit:	
	15.2.1	Für vorübergehende Anlässe (befristet auf höchstens 3 Nächte)	35 bis 500
	15.2.2	In sonstigen Fällen	35 bis 3 000 für jeden angefangenen Monat
	16	Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 GastV	40 bis 150
	17	Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 GastV	40 bis 200
	18	Rücknahme oder Widerruf nach § 15 Gaststättengesetz oder Art. 48, 49 BayVwVfG	100 bis 3 000
5.III.8/		<b>Blindenwarenvertriebsgesetz:</b>	
	1	Anerkennung nach § 5 Abs. 1	15 bis 40
		Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung nach § 5 Abs. 1 (Art. 48, 49 BayVwVfG)	25 bis 50
	3	Blindenwaren-Vertriebsausweis nach § 6 Abs. 2	kostenfrei
	4	Entziehung eines Blindenwaren-Vertriebsausweises nach § 6 Abs. 4	25 bis 50

13. Die Lfd. Nr. 5.IV.6/ erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
5.IV.6/		<b>Börsengesetz:</b>	
	1	Bestellung nach § 30 Abs. 1	
	1.1	als Kursmakler	240 bis 850
	1.2	als Kursmaklervertreter	120 bis 350
	2	Wiederbestellung (Verlängerung) nach § 30 Abs. 1	
	2.1	als Kursmakler	120 bis 400
	2.2	als Kursmaklervertreter	60 bis 200
	3	Genehmigung nach § 34 a Abs. 2	250 bis 750
	4	Sonstige Amtshandlungen im Vollzug des Börsengesetzes mit Ausnahme der Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung und der Anordnung der Aufhebung einer Börse nach § 1 Abs. 1	60 bis 850

“

14. Die Lfd. Nrn. 6.I.1/ und 6.I.2/ erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>6.I.</b>		<b>Jagd- und Fischereiwesen</b>	
<b>6.I.1/</b>		<b>Jagdrecht:</b>	
	<b>1</b>	<b>Gebühren:</b>	
	1.1	Feststellung nach Art. 3 BayJG	25 bis 200
	1.2	Abrundung von Amts wegen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayJG	kostenfrei
	1.3	Zustimmung nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayJG	kostenfrei
	1.4	Festsetzung nach Art. 5 Abs. 2 Satz 3 BayJG	5 % der für 1 Jahr festgesetzten Entschädigung, mindestens 40 DM
	1.5	Erklärung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayJG	kostenfrei
	1.6	Erklärung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayJG	15 je angefangene 10 ha der Fläche, mindestens 30 DM
	1.7	Gestattung nach § 6 Satz 2 Bundesjagdgesetz und Art. 6 Abs. 3 BayJG	30
	1.8	Zustimmung nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayJG oder § 10 Abs. 2 Satz 2 Bundesjagdgesetz	30 bis 250
	1.9	Aufforderung, eine nach Art. 7 Abs. 2, Art. 7 Abs. 3 oder Art. 20 Satz 1 BayJG verantwortliche Person zu benennen,	40
	1.10	Aufforderung nach Art. 7 Abs. 4 BayJG	40
	1.11	Zustimmung nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayJG	20 je angefangene 25 ha der weggeteilten Fläche
	1.12	Erklärung nach § 7 Abs. 3 Bundesjagdgesetz	60 bis 250
	1.13	Zusammenlegung nach § 8 Abs. 2 Bundesjagdgesetz	10 je angefangene 20 ha der zusammengelegten Fläche, mindestens 30 DM
	1.14	Zulassung nach § 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz	20 je angefangene 25 ha der weggeteilten Fläche
	1.15	Genehmigung nach § 11 Abs. 5 Satz 2 Bundesjagdgesetz	100 bis 250
	1.16	Anmahnung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 AVBayJG	30
	1.17	Bestätigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 AVBayJG	10
	1.18	Beanstandung nach § 12 Abs. 1 Bundesjagdgesetz, Art. 14 Abs. 4 Satz 2 oder Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayJG	50 bis 150
	1.19	Zustimmung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayJG	3 % der für 1 Jahr zu entrichtenden Jagdpacht, mindestens 30 DM

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
<b>noch 6.I.1/</b>	1.20	Zulassung nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BayJG	40 bis 120
	1.21	Genehmigung nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Bundesjagdgesetz	20 bis 60
	1.22	Fristsetzung nach Art. 19 BayJG	30
	1.23	Anordnung nach Art. 21 Abs. 4 BayJG:	
	1.23.1	Bei Gesellschaftsjagden	50 bis 150
	1.23.2	Sonst	kostenfrei
	1.24	Genehmigung nach Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayJG	kostenfrei
	1.25	Befreiung nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BayJG	kostenfrei
	1.26	Genehmigung nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 BayJG	60 bis 1 200
	1.27	Anordnung nach Art. 23 Abs. 4 Satz 3 BayJG	25 bis 240
	1.28	Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung zur Errichtung, Erweiterung und zum Betrieb eines Wildgeheges (Art. 48, 49 BayVwVfG)	50 bis 100 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.26
	1.29	Anerkennung nach Art. 24 BayJG	60 bis 1 200
	1.30	Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung nach Art. 24 BayJG	30 bis 1 200
	1.31	Amtshandlungen im Vollzug des Art. 25 BayJG	kostenfrei
	1.32	Jagd- oder Falknerjagdscheine (§§ 15, 16 Bundesjagdgesetz):	
	1.32.1	<b>Erteilung eines</b>	
	1.32.1.1	Dreijahresjagdscheins	180
	1.32.1.2	Einjahresjagdscheins	80
	1.32.1.3	Tagesjagdscheins	20
	1.32.1.4	Jugendjagdscheins	50
	1.32.1.5	Falknerdreijahresjagdscheins	50
	1.32.1.6	Falknereinjahresjagdscheins	20
	1.32.1.7	Falknertagesjagdscheins	10
	1.32.2	<b>Ermäßigungen:</b>	
		Die Gebühr ermäßigt sich	
	1.32.2.1	für Angehörige der Bayerischen Staatsforstverwaltung, die aus dienstlichen Gründen zur Jagdausübung verpflichtet sind und deren Jagdschein aufgrund eines Antrags der zuständigen Staatsforstbehörde erteilt wird,	
	1.32.2.2	für die Personen, die	
1.32.2.2.1	sich in der vorgeschriebenen Ausbildung zum Revierjäger befinden oder		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 6.I.1/	1.32.2.2.2	in öffentlichen oder privaten Diensten stehen und die Jagd oder den Jagdschutz entweder ausschließlich oder nach einer anerkannten forstlichen Ausbildung neben ihrer sonstigen forstlichen Tätigkeit hauptberuflich ausüben,	
	1.32.2.3	für Studierende der Forstwissenschaft oder Forstwirtschaft nach Bestehen der Jägerprüfung oder einer nach § 14 JFPO gleichgestellten Prüfung für die Zeitdauer ihrer forstlichen Ausbildung an der Universität oder Fachhochschule	
	1.32.2.4	für Jagdberater (Art. 49 Abs. 3 BayJG) und ehrenamtliche Mitglieder der Jagdbeiräte (Art. 50 BayJG) jeweils einschließlich ihrer Stellvertreter	
		auf 10 % der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.32.1.1 und 2.	
	1.33	Ungültigkeitserklärung und Einziehung eines Jagd- oder Falknerjagdscheins nach § 18 Bundesjagdgesetz	100 bis 200 % der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.32.1
	1.34	Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Nr. 7 Bundesjagdgesetz	20 bis 100 je Grube oder Saufang
	1.35	Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Nr. 11 Bundesjagdgesetz	15 bis 60
	1.36	Anerkennung nach § 19 Abs. 3 Bundesjagdgesetz	60 bis 240
	1.37	Ausnahme nach Art. 29 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 BayJG	35 bis 70
	1.38	Ausnahme nach Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG	35 bis 70
	1.39	Einschränkung nach Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG	30 bis 150
	1.40	Ausnahme nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayJG	kostenfrei
	1.41	Bestätigung oder Festsetzung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Halbsatz 1 AVBayJG:	
	1.41.1	Für 1 Jagdjahr	15 bis 60
	1.41.2	Für 2 oder 3 Jagdjahre	25 bis 120
		<sup>2</sup> Innerhalb dieser Gebührenrahmen sind insbesondere Zahl und Art der zum Abschuss zugelassenen Tiere zu berücksichtigen.	
	1.42	Festsetzung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 AVBayJG:	
	1.42.1	Für 1 Jagdjahr	200 bis 1 000
	1.42.2	Für 2 oder 3 Jagdjahre	400 bis 2 000
	1.43	Verbot nach § 21 Abs. 3 Bundesjagdgesetz:	
	1.43.1	Wegen Bestandsbedrohung aufgrund übermäßiger Jagdnutzung	100 bis 400
	1.43.2	Sonst	kostenfrei
	1.44	Anordnung nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 BayJG	25 bis 240
1.45	Verlangen nach Art. 32 Abs. 4 Satz 2 BayJG	25 bis 240	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 6.I.1/	1.46	Anordnung nach Art. 32 Abs. 5 Satz 2 BayJG	kostenfrei
	1.47	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 32 Abs. 6 BayJG	kostenfrei
	1.48	Zulassung einer Ausnahme nach § 22 Abs. 1 Satz 4 Bundesjagdgesetz, Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 BayJG	30 bis 150
	1.49	Zulassung einer Ausnahme nach § 22 Abs. 4 Satz 5 Bundesjagdgesetz, Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 BayJG:	
	1.49.1	Für Zwecke der Aufzucht	30 bis 150
	1.49.2	Sonst	kostenfrei
	1.50	Genehmigung nach § 22 Abs. 4 Satz 3 Bundesjagdgesetz, Art. 33 Abs. 5 Nr. 3 BayJG	25 bis 120
	1.51	Anordnung nach § 22 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 2 Bundesjagdgesetz, Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 BayJG	kostenfrei
	1.52	Bestätigung als Jagdaufseher (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz)	15 bis 40 zuzüglich der Kosten des Dienstabzeichens
	1.53	Rücknahme oder Widerruf der Bestätigung als Jagdaufseher nach Art. 48, 49 BayVwVfG	20 bis 80
	1.54	Anordnung nach Art. 41 Abs. 5 Satz 1 oder Satz 2 BayJG	50 bis 120
	1.55	Anordnungen nach § 27 Abs. 1 Bundesjagdgesetz, Art. 44 BayJG:	
	1.55.1	Erstmalige Anordnung nach § 27 Abs. 1 Bundesjagdgesetz	kostenfrei
	1.55.2	Anordnung nach § 27 Abs. 1 Bundesjagdgesetz i.V.m. Art. 44 BayJG, eingewechseltes Schalenwild zu erlegen,	25 bis 60
	1.56	Anordnung nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Bundesjagdgesetz	25 bis 120
	1.57	Genehmigung nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BayJG oder § 20 AVBayJG	60 bis 240
	1.58	Bestimmung nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayJG	25 bis 60
	1.59	Festsetzung nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayJG	10 % der für 1 Jahr festgesetzten Entschädigung, mindestens 30 DM
	1.60	Ersatzbewilligung nach Art. 36 Satz 1 Halbsatz 2 BayJG	25 bis 60
	1.61	Festsetzung nach Art. 36 Satz 2 BayJG	10 % der für 1 Jahr festgesetzten Entschädigung, mindestens 30 DM
1.62	Anordnung nach Art. 39 Abs. 2 BayJG	25 bis 60	
1.63	Regelung nach § 23 a Abs. 1 AVBayJG	25 bis 240	
1.64	Aufforderung nach Art. 43 Abs. 4 BayJG	25 bis 120	

<sup>2</sup>Mit der Gebühr sind etwaige Kontrollen abgegolten.

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 6.I.1/	1.65	Anordnung der Ersatzvornahme nach Art. 43 Abs. 4 BayJG	25 bis 120	
	1.66	Vorläufige Anordnung nach Art. 55 BayJG	25 bis 240	
	1.67	Zulassung zur Jägerprüfung (§ 4 Abs. 2, § 13 JFPO) oder zur Falknerprüfung (§ 18 Abs. 4 JFPO)	15	
	1.68	Erteilung einer Zweitschrift des Zeugnisses über die Jäger- oder die Falknerprüfung	10	
	1.69	Bestätigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 JFPO	50 bis 200	
	1.70	Bestätigung nach § 6 a Abs. 3 Satz 1 JFPO	10	
	1.71	Ausnahmen nach § 2 Abs. 5 BWildSchV	10 bis 500	
	1.72	Ausgabe von Fußringen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 BWildSchV:		
	1.72.1	Gleichzeitige Ausgabe von bis zu 9 Fußringen	2 zuzüglich der Kosten der Fußringe, mindestens 10 DM	
	1.72.2	Gleichzeitige Ausgabe von 10 und mehr Fußringen: Bis einschließlich des 9. Fußringes  Ab dem 10. Fußring	wie zu Tarif-Stelle 1.72.1  1,50 je Fußring zuzüglich der Kosten der Fußringe	
	1.73	Aufsicht bei der Durchführung der Kennzeichnung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BWildSchV:		
	1.73.1	Ohne Beanstandung	kostenfrei	
	1.73.2	Sonst	10 bis 30	
	1.74	Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 BWildSchV	30 bis 500	
	1.75	Genehmigung oder Anerkennung nach § 3 Abs. 6 BWildSchV und Prüfung der Bücher und Belege, soweit weitere Maßnahmen (z.B. Anordnungen) erforderlich werden	20 bis 500	
	2	<b>Auslagen:</b>  Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1 bis 1.75 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 KG erhoben.		
	6.I.2/	<b>Fischereigesetz für Bayern:</b>		
		1	Erteilung eines Fischereischeins (Art. 64, 65, § 1 AVFiG):	
		1.1	Fischereischein auf Lebenszeit	70
		1.2	Jahresfischereischein (Erteilung oder Verlängerung)	15
1.3		Jugendfischereischein	10	
2		Rücknahme oder Widerruf der Erteilung eines Fischereischeins (Art. 48, 49 BayVwVfG)	25 bis 70	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 6.I.2/	3	Gesonderte Erhebung der Fischereiabgabe nach § 8 a Abs. 1 Satz 2 AVFiG	10

15. Die Lfd. Nr. 6.II.1/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>6.II.</b>		<b>Pflanzliche Erzeugung</b>	
<b>6.II.1/</b>		<b>Weingesetz:</b>	
	1	Genehmigung nach § 4 Abs. 3	50 bis 500
	2	Genehmigung nach § 6 Abs. 2 Satz 2	wie zu Tarif-Stelle 4.1
	3	Anordnungen und Zulassungen nach § 6 Abs. 3 Satz 2	wie zu Tarif-Stelle 4.1
	4	Genehmigung nach § 7:	
	4.1	Allgemein	80 zuzüglich 8 DM je Ar der beantragten Pflanzfläche
	4.2	Zur Durchführung von Anbauversuchen (§ 7 Abs. 1 Nr. 3) und von Anbaueignungsversuchen (§ 7 Abs. 3)	70 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 4.1
	5	<b>Auslagen:</b> Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 2, 3, 4.1 und 4.2 werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 10 KG erhoben.	
	6	Zulassung nach § 8 Abs. 1 oder Anordnung nach § 8 Abs. 2	35 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 4.1 und 4.2, mindestens 50 DM
	7	Genehmigung nach § 11 Abs. 3	50 bis 500
	8	Ausstellung eines Zeugnisses über die Einhaltung der Versuchsbedingungen bei Rebsortenversuchen (§ 3 Abs. 2 Weinüberwachungsverordnung)	15 bis 60

16. Die Lfd. Nr. 6.II.3/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>6.II.3/</b>		<b>Pflanzenschutz:</b>	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 6.II.3/	<b>1</b>	<b>Pflanzenschutzgesetz:</b>	
	1.1	Anordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 3	100 bis 500
	1.2	Ausnahme nach § 6 Abs. 3	100 bis 500
	1.3	Untersagung nach § 10 Abs. 2	100 bis 500
	1.4	Genehmigung nach § 10 a Abs. 1 Satz 4	100 bis 500
	1.5	Untersagung nach § 10 a Abs. 2	100 bis 500
	1.6	Anordnung nach § 16 b Abs. 2 Satz 1	100 bis 500
	1.7	Genehmigung nach § 18 b Abs. 1 Satz 1	100 bis 500
	1.8	Anordnung nach § 34 a Satz 1	100 bis 500
	<b>2</b>	<b>Pflanzenschutzmittelverordnung:</b>	
		Anerkennung nach § 1 c Abs. 1 Satz 2	100 bis 500
	<b>3</b>	<b>Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung:</b>	
		Anerkennung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder § 3 Abs. 1 Nr. 2	100 bis 500
	<b>4</b>	<b>Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung:</b>	
	4.1	Anordnung nach § 3 Abs. 3	100 bis 500
	4.2	Gestattung nach § 4	100 bis 500
	4.3	Genehmigung nach § 7 Abs. 2	100 bis 500
	<b>5</b>	<b>Pflanzenbeschauverordnung:</b>	
	5.1	Innergemeinschaftliches Verbringen:	
	5.1.1	Verbringungsverbot nach § 13 a Abs. 3 Satz 2	20 bis 200
	5.1.2	Anordnung § 13 c Abs. 1 Satz 2	20 bis 200
	5.1.3	Ausstellen eines Pflanzenpasses nach § 13 c Abs. 2	20 bis 50
	5.1.4	Genehmigung nach § 13 d Abs. 1 Satz 1	20 bis 50
	5.1.5	Änderung der Genehmigung nach § 13 d Abs. 1 Satz 1	20
	5.1.6	Nachträgliche Auflagen nach § 13 d Abs. 1 Satz 2	20 bis 50
	5.1.7	Widerruf einer Genehmigung nach § 13 d Abs. 1 Satz 3	20 bis 200
	5.1.8	Phytopanische Kontrolle und Buchkontrolle nach § 13 f	32 bis 640
	5.1.9	Anordnung von Maßnahmen nach § 13 g Abs. 1 Satz 1	20 bis 200
	5.1.10	Untersagung des Verbringens nach § 13 g Abs. 2	20 bis 200
	5.1.11	Ausstellen eines Pflanzenpasses für Schutzgebiete nach § 13 j Abs. 2	20 bis 50
	5.1.12	Genehmigung nach § 13 k Abs. 1 Satz 1	20 bis 50
	5.1.13	Anordnung von Maßnahmen nach § 13 j	20 bis 200

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 6.II.3/	5.1.14	Anordnungen nach § 13 m Abs. 2 Satz 1	20 bis 200
	5.1.15	Registrierung nach § 13 n Abs. 2	90
	5.1.16	Änderung der Registrierung nach § 13 n Abs. 2	20
	5.1.17	Anordnung des Ruhens der Registrierung nach § 13 o Satz 1	20 bis 200
	5.2	Einfuhr und Durchfuhr aus einem Drittland:	
	5.2.1	Verbot nach § 3 Abs. 2 Satz 2	16 bis 192
	5.2.2	Zulassung nach § 7 Abs. 2	20 bis 200
	5.2.3	Dokumenten- und Identitätskontrolle je kommerzielle Sendung ohne phytosanitäre Untersuchung nach § 6	16
	5.2.4	Phytosanitäre Untersuchung mit Dokumenten- und Identitätskontrolle nach § 8 Abs. 1 für	
	5.2.4.1	Topfpflanzen und andere Pflanzen	16 bis 112
	5.2.4.2	Gehölze einschließlich Edelreiser	16 bis 112
	5.2.4.3	Schnittblumen und -zweige	16 bis 112
	5.2.4.4	Stecklinge und Sämlinge	16 bis 112
	5.2.4.5	Saatgut, Zwiebeln, Knollen, Rhizome u.a.	16 bis 192
	5.2.4.6	Kartoffelknollen	16 bis 192
	5.2.4.7	Früchte	16 bis 192
	5.2.4.8	Holz, Erde, Rinde	16 bis 192
	5.2.4.9	Sonstige (z.B. Meristeme)	16 bis 112
	5.2.4.10	Werden Untersuchungen auf Wunsch des Importeurs ausserhalb der Einlassstelle vorgenommen, erhöht sich die Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.2.4.1 bis 5.2.4.9 um	30 bis 100
	5.2.5	Anordnung von Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 1	20 bis 200
	5.2.6	Ausnahme nach § 14 Abs. 1	80 bis 240
	5.2.7	Genehmigung nach § 14 Abs. 2 Satz 1	20 bis 200
	5.2.8	Ausnahme für die Durchfuhr nach § 14 Abs. 3	20 bis 200
	5.3	Ausnahme nach § 14a Abs.1	80 bis 240
	5.4	Ausfuhr in ein Drittland:	
	5.4.1	Ausstellen eines Pflanzengesundheitszeugnisses und Zwischenzeugnisses mit Ausnahme von Holzverpackungen nach Australien	
		je Sendung	
	5.4.1.1	bis 1 000 kg	14
	5.4.1.2	über 1 000 bis zu 25 000 kg	16
	5.4.1.3	über 25 000 bis zu 50 000 kg	18

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 6.II.3/	5.4.1.4	über 50 000 bis zu 100 000 kg	20
	5.4.1.5	über 100 000 kg	5 je weitere angefangene 100 000 kg
		<sup>2</sup> Als Sendung ist die Warenmenge (Ladung) anzusehen, die gleichzeitig mit demselben Frachtbrief von demselben Absender mit demselben Beförderungsmittel an denselben Empfänger abgesandt wird. <sup>3</sup> Im allgemeinen wird also ein Pflanzengesundheitszeugnis als Sendung eine Stückmenge, eine Postsendung, eine Waggon- oder LKW-Ladung bzw. eine Wagengruppe ausweisen. <sup>4</sup> Für die Gebührenermittlung ist das Reingewicht (netto) maßgebend.	
	5.4.1.6	Werden mehrere LKW- oder Waggonladungen zu einer Sendung zusammengefasst, so ist zusätzlich zu der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.4.1.1 bis 5.4.1.5 eine Gebühr von 5 DM für jede Transporteinheit zu erheben.	
	5.4.2	Die Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.4.1.1 bis 5.4.1.6 erhöht sich je Sendung für die Untersuchung auf Quarantänekrankheiten für	
	5.4.2.1	Speisekartoffeln um	25
	5.4.2.2	Industriekartoffeln um	13
	5.4.3	Ausstellen eines Wiederausfuhrzeugnisses und einer Teilungsbescheinigung	16
	5.4.4	Ausstellen eines Pflanzengesundheitszeugnisses für hölzernes Verpackungsmaterial (SIREX) nach Australien:	
	5.4.4.1	bis 0,5 m <sup>3</sup>	12
	5.4.4.2	über 0,5 m <sup>3</sup> bis 5 m <sup>3</sup>	14
	5.4.4.3	über 5 m <sup>3</sup> bis 50 m <sup>3</sup>	18
	5.4.4.4	über 50 m <sup>3</sup> bis 300 m <sup>3</sup>	50
	5.4.5	Die Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.4.4.1 bis 5.4.4.4 erhöht sich um eine Überwachungsgebühr in Höhe von 38 DM je angefangene halbe Stunde.	
	5.4.6	Phytopsanitäre Kontrollen	32 bis 640
	5.4.7	Überprüfung von Holzdesinfektionsanlagen:	
	5.4.7.1	Für die 1. Kammer	300
	5.4.7.2	Für jede weitere gleichzeitig überprüfte Kammer	100
	5.4.8	WA-Vermerk im Pflanzengesundheitszeugnis	10
	5.5	<b>Auslagen:</b>  Neben der Gebühr werden Auslagen für Plomben, Pflanzenbeschauetiketten und Zeugnisanträge nicht erhoben.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 6.II.3/	5.6	<b>Zuschläge:</b>		
		5.6.1	Zuschläge zu den Gebühren nach den Tarif-Stellen 5.2.3 bis 5.2.4.10 für Tätigkeiten ausserhalb der Öffnungszeiten der Einlassstellen:	
		5.6.1.1	An Werktagen	15 bis 25
		5.6.1.2	An Sonn- und Feiertagen	70 bis 135
		5.6.2	Spezielle Laboruntersuchungen, die im Rahmen von Tätigkeiten nach den Tarif-Stellen 5.1.8, 5.2.6, 5.4.1.1 bis 5.4.1.5 und 5.4.3 notwendig werden,	10 bis 500
		<b>6</b>	<b>Reblausverordnung:</b>	
		6.1	Anordnung nach § 2	25 bis 240
		6.2	Bescheinigung nach § 3 Abs. 1	15 je angefangene 1 000 Wurzelreben
		7	Anerkennung als Kontrollstelle nach § 2 der Verordnung über die Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten	200 bis 1 000
		<b>8</b>	<b>Anbaumaterialverordnung</b>	
		8.1	Eintragung in ein amtliches Verzeichnis nach § 3	90
		8.2	Änderung der Eintragung nach § 3	20
		8.3	Kontrolle der Bestände nach § 6	32 bis 640
		8.4	Kontrolle nach § 8	32 bis 640
		8.5	Ausnahme nach § 6	30 bis 240
		8.6	Anordnung zum Ruhen der Eintragung nach § 8	20 bis 200
		8.7	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen nach § 8	20 bis 200

17. Die Lfd. Nr. 6.II.4/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
6.II.4/	<b>1</b>	<b>Saatgut:</b>	
		<b>Saatgutverordnung<sup>1</sup>:</b>	
		<b>Saatgut landwirtschaftlicher Arten:</b>	
	1.1.1	Anerkennung als Vorstufen-, Basis- oder Zertifiziertes Saatgut (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz):  Je angefangenes Hektar der zur Saatenanerkennung angemeldeten Vermehrungsfläche von	

<sup>1</sup> Soweit nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Fundstellen in der Tarif-Stelle 1 auf die Saatgutverordnung

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>noch 6.II.4/</b>	1.1.1.1	Getreide ausser Hybridroggen	35
	1.1.1.2	Hybridroggen	60
	1.1.1.3	Mais	85
	1.1.1.4	Ölfrüchten im Überwinterungsanbau	45
	1.1.1.5	Sonstigen Ölfrüchten und Faserpflanzen	35
	1.1.1.6	Samenträgern und Stecklingen der Hackfrüchte	70
	1.1.1.7	Futterpflanzen und landwirtschaftlichen Leguminosen	45
	1.1.1.8	Mit der Gebühr <b>abgegolten</b> sind Prüfung nach § 7, Mitteilung nach § 9, erstmalige Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 1, Mitteilung nach § 13 Satz 1 und Erteilung nach § 14, <b>nicht</b> jedoch Probenahme nach § 11, Kennzeichnung nach § 29 Abs. 1, Verschließung nach § 34 und Wiederverschließung nach § 37.	
	1.1.1.9	Eine Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1.1 wird auch im Fall der Abgabe des Verfahrens nach der Prüfung des Feldbestandes an eine andere Anerkennungsstelle erhoben.	
	1.1.2	Nachbesichtigung nach § 8 einschließlich Mitteilung nach § 9	70 je Feldbestand
	1.1.3	Wiederholungsbesichtigung einschließlich Mitteilung nach § 10:	
	1.1.3.1	Wenn das Ergebnis der vorausgegangenen Feldbesichtigung bestätigt wird,	80 je Feldbestand
	1.1.3.2	Sonst	kostenfrei
	1.1.4	Anerkennung nach Prüfung des Feldbestandes durch eine ausserbayerische Anerkennungsstelle (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz, §§ 3 ff Saatgutverordnung), jedoch <b>ohne</b> Probenahme nach § 11, Kennzeichnung nach § 29 Abs. 1, Verschließung nach § 34, Wiederverschließung nach § 37 und Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 1	20 je Partie
	1.1.5	Zulassung von Handelssaatgut (§§ 24 ff.), jedoch <b>ohne</b> Probenahme nach § 24 Abs. 3 Nr. 1, Kennzeichnung nach § 34, Wiederverschließung nach § 37, Prüfung nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 und Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Nr. 3	20 je Partie
	1.1.6	Erteilung eines OECD-Zertifikates nach § 45	20 je Partie
	1.1.7	Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 1, § 15, § 24 Abs. 3 Nr. 2 <b>einschließlich</b> Mitteilung nach § 13, § 15 Abs. 4, § 24 Abs. 3 Nr. 3 für die zweite und jede weitere Prüfung im Anerkennungsverfahren nach Tarif-Stelle 1.1.1, für die erste und jede weitere Prüfung im Anerkennungsverfahren nach Tarif-Stelle 1.1.4 und im Zulassungsverfahren nach Tarif-Stelle 1.1.5 aus dem Saatgut von:	
	1.1.7.1	Getreide einschließlich Mais und Hülsenfrüchten	20 je Probe
	1.1.7.2	Futterpflanzen, Öl- und Faserpflanzen sowie aus gewöhnlichem Saatgut der Runkelrübe oder Zuckerrübe	27 je Probe

<sup>1</sup> Soweit nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Fundstellen in der Tarif-Stelle 1 auf die Saatgutverordnung

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>noch 6.II.4/</b>	1.1.7.3	Monogermersaatgut und Präzisionssaatgut der Runkel- oder Zuckerrübe	40 je Probe
	1.1.8	Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 13 Satz 2	17 je Probe
	1.1.9	Feststellung nach § 12 Abs. 1 Satz 3	7 je Probe
	1.1.10	Feststellung des Gehalts an Erukasäure nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 6 Satz 2	23 je Probe
	1.1.11	Festsetzung nach § 40 Abs. 5 Satz 1	35
	1.1.12	Zuteilung nach § 40 Abs. 6 Satz 1	15
	1.1.13	Erteilung nach § 27 Satz 1	15 je Partie
	1.1.14	Rücknahme einer Anerkennung (§ 18), einer Mischungsnummer oder Kenn-Nummer (§ 28)	25 bis 120
	1.1.15	Rücknahme der Anmeldung vor Beginn der Feldbesichtigung	12
	1.1.16	Neuerstellung eines Anerkennungsbescheides wegen nachträglicher Berichtigung der Saatgutmenge oder Änderung der Kategorie	15
	1.2	<b>Saatgut von Gemüsearten:</b>	
	1.2.1	Anerkennung als Vorstufen-, Basis- oder Zertifiziertes Saatgut (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz):  Je angefangenes Ar der zur Saatgutenerkennung angemeldeten Vermehrungsfläche von	
	1.2.1.1	einjährigen Gemüsearten	0,60, mindestens 20 DM je Vermehrungsfläche
	1.2.1.2	mehnjährigen Gemüsearten	1,20 DM, mindestens 25 DM je Vermehrungsfläche
	1.2.2	Mit der Gebühr <b>abgegolten</b> sind Prüfung nach § 7, Mitteilung nach § 9 und Erteilung nach § 14 Abs. 1, <b>nicht</b> jedoch Probenahme nach § 11 Abs. 1, Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 1, Mitteilung nach § 13 Satz 1, Kennzeichnung nach § 29 Abs. 1, Verschließung nach § 34 und Wiederverschließung nach § 37.	
	1.2.3	Eine Gebühr nach Tarif-Stellen 1.2.1 wird auch im Fall der Abgabe des Verfahrens nach der Prüfung des Feldbestandes an eine andere Anerkennungsstelle erhoben.	
	1.2.4	Nachbesichtigung (§ 8) einschließlich Mitteilung nach § 9	45 je Feldbestand
	1.2.5	Wiederholungsbesichtigung einschließlich Mitteilung nach § 10:	
	1.2.5.1	Wenn das Ergebnis der vorausgegangenen Feldbesichtigung bestätigt wird,	80 je Feldbestand
	1.2.5.2	Sonst	kostenfrei
	1.2.6	Anerkennung nach Prüfung des Feldbestandes durch eine ausserbayerische Anerkennungsstelle (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz, §§ 3 ff. Saatgutverordnung), jedoch <b>ohne</b> Probenahme nach § 11, Kennzeichnung nach § 29 Abs. 1, Verschließung nach § 34 und Prüfung nach § 12	20 je Partie

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 6.II.4/	1.2.7	Erteilung eines OECD-Zertifikates nach § 45	20
	1.2.8	Prüfung nach den §§ 12 und 15 einschließlich der Mitteilung nach den §§ 13 und 15 im Verfahren nach den Tarif-Stellen 1.2.1 und 1.2.5	27 je Probe
	1.2.9	Festsetzung nach § 40 Abs. 5	35
	1.2.10	Zuteilung nach § 40 Abs. 6	20
	1.2.11	Rücknahme der Anerkennung (§ 18) oder Kenn-Nummer (§ 28)	25 bis 120
	<b>1.3</b>	<b>Auslagen:</b>  Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1 und 1.2 werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht erhoben.	
	<b>2</b>	<b>Pflanzkartoffelverordnung<sup>2</sup>:</b>	
	2.1	Anerkennung als Vorstufen-, Basis- oder Zertifiziertes Pflanzgut (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz)  <sup>2</sup> Mit der Gebühr <b>abgegolten</b> sind Prüfung nach § 9, Mitteilung nach § 11, Probenahme nach den §§ 13 und 14 für die Prüfung auf Viruskrankheiten, Mitteilung nach § 16 und Erteilung nach § 19, <b>nicht</b> jedoch Kennzeichnung nach § 24, Verschließung nach § 28 und Wiederverschließung nach § 29, Prüfung nach den §§ 13 und 15 auf Viruskrankheiten sowie Probenahme und Prüfung auf Knollenkrankheiten und äussere Mängel nach den §§ 13, 17 und 18.  <sup>3</sup> Die Gebühr wird auch im Fall der Abgabe des Verfahrens nach der Prüfung des Feldbestandes an eine andere Anerkennungsstelle erhoben.	60 je angefangenes Hektar der zur Pflanzgutenerkennung gemeldeten Fläche
	2.2	Nachbesichtigung (§ 10 Abs. 1) einschließlich Mitteilung nach § 11	70 je Feldbestand
	2.3	Wiederholungsbesichtigung einschließlich Mitteilung nach § 12:	
	2.3.1	Wenn das Ergebnis der vorausgegangenen Feldbesichtigung bestätigt wird,	80 je Feldbestand
	2.3.2	Sonst	kostenfrei
	2.4	Anerkennung nach Prüfung des Feldbestandes durch eine ausserbayerische Anerkennungsstelle (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz, § 4 Pflanzkartoffelverordnung), jedoch <b>ohne</b> Kennzeichnung nach § 24, Verschließung nach § 29, Probenahme nach den §§ 14, 15 sowie den §§ 13, 17 und 18 und Mitteilung nach § 16	20 je Partie
	2.5	Erstmalige Probenahme für die Prüfung auf Viruskrankheiten im Anerkennungsverfahren nach Tarif-Stelle 2.4 und zweite sowie jede weitere Probenahme im Anerkennungsverfahren nach den Tarif-Stellen 2.1 und 2.4 (§ 14) einschließlich Mitteilung nach § 16	25 je Probe

<sup>2</sup> Soweit nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Fundstellen in der Tarif-Stelle 2 auf die Pflanzkartoffelverordnung.

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 6.II.4/	2.6	Festsetzung nach § 30 Abs. 4	35
	2.7	Rücknahme der Anerkennung (§ 22)	25 bis 120
	2.8	Rücknahme der Anmeldung vor Beginn der Feldbesichtigung	12
	2.9	Neuerstellung eines Anerkennungsbescheides wegen nachträglicher Änderung der Kategorie oder Klasse	15
	<b>2.10</b>	<b>Auslagen:</b>  Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 2.1 und 2.7 werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht erhoben.	
	<b>3</b>	<b>Rebenpflanzgutverordnung<sup>3</sup>:</b>	
	3.1	Anerkennung als Vorstufen-, Basis-, Zertifiziertes Pflanzgut oder Standardpflanzgut (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz) <b>einschließlich</b> Besichtigung und Prüfung nach § 7, Mitteilung nach § 9, erstmaliger Prüfung nach § 11 Abs. 1 und Erteilung nach § 12:	
	3.1.1	Je angefangenes Ar des zur Anerkennung von Reben im Sinn des § 2 Nrn. 2, 3, 4, 5 und 10 angemeldeten Mutterrebenbestandes	1,20 je Sorte, mindestens 12 DM
	3.1.2	Je angefangene 1 000 Stück der in Rebschulen besichtigten Reben im Sinn des § 2 Nrn. 6, 7 und 11	6 je Sorte, mindestens 35 je Betrieb
	3.1.3	Je angefangene 1 000 Stück der besichtigten Reben im Sinn des § 2 Nrn. 8 und 9	6 je Sorte, mindestens 35 je Betrieb
	3.1.4	Eine Gebühr nach Tarif-Stelle 3.1 wird auch im Fall der Abgabe des Verfahrens nach der Prüfung des Rebenbestandes an eine andere Anerkennungsstelle erhoben.	
	3.2	Nachbesichtigung nach § 8	45 je Rebenbestand
	3.3	Wiederholungsbesichtigung einschließlich Mitteilung nach § 10:	
	3.3.1	Wenn das Ergebnis der vorausgegangenen Besichtigung des Rebenbestandes bestätigt wird,	80 je Rebenbestand
	3.3.2	Sonst	kostenfrei
	3.4	Anerkennung nach Prüfung des Rebenbestandes durch eine ausserbayerische Anerkennungsstelle (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz, § 3 Rebenpflanzgutverordnung), jedoch <b>ohne</b> Prüfung nach § 11 Abs. 1	12 je Partie
	3.5	Prüfung nach § 11 Abs. 1 und 4 für die zweite und jede weitere Prüfung im Anerkennungsverfahren nach Tarif-Stelle 3.1 oder für die erste und jede weitere Prüfung im Anerkennungsverfahren nach Tarif-Stelle 3.4	45 je Partie
	3.6	Festsetzung nach § 19 Abs. 4	35

<sup>3</sup> Soweit nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Fundstellen in der Tarif-Stelle 3 auf die Rebenpflanzgutverordnung.

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 6.II.4/	3.7	Rücknahme der Anerkennung nach § 15	25 bis 120
	3.8	Nachkontrolle nach § 12 Saatgutverkehrsgesetz:	
	3.8.1	Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden,	kostenfrei
	3.8.2	Sonst	25 bis 230
	3.9	<b>Auslagen:</b> Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.8 werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht erhoben.	

18. Die Tarif-Nr. 6.IV.0/1.14 erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
6.IV.0/	1.14	gestrichen	

“

19. In der Gebührens palte der Tarif-Nrn. 7.I.1/9 und 7.I.9/4.1 und 11 wird jeweils die Angabe „wie zu Tarif-Nummer 5.III.5/50“ durch die Angabe „wie zu Tarif-Nummer 5.III.5/44“ ersetzt.

20. Es wird folgende Lfd. Nr. 7.I.13/ angefügt:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.I.13/		<b>Produktsicherheitsgesetz:</b>	
	1	Maßnahme nach § 7 Abs. 1	200 bis 4 000
	2	Untersagung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 oder 2	100 bis 1 000
	3	Anordnung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3	100 bis 400
	4	Anordnung nach § 8	100 bis 300
	5	Maßnahme nach § 9	200 bis 4 000
6	Verlangen nach § 11 Abs. 1 oder 2	50 bis 100	

“

21. In der Gebührens palte der Tarif-Nummern 7.II.10/11, 7.IV.1/5 und 7, 7.IV.2/1 und 6 sowie 7.V.1/4 wird jeweils die Angabe „wie zu Tarif-Nummer 5.III.5/50“ durch die Angabe „wie zu Tarif-Nummer 5.III.5/44“ ersetzt.

22. Die Lfd. Nrn. 7.VI.1/bis 7.VI.8/ erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.VI.		<b>Soziale Fürsorge</b>	
7.VI.1/		<b>Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs:</b> Amtshandlungen im Vollzug des Gesetzes über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs	kostenfrei
7.VI.2/		<b>Häftlingshilfegesetz:</b> Amtshandlungen im Vollzug des § 10 Abs. 4	kostenfrei
7.VI.3/		unbesetzt	
7.VI.4/		<b>Heimgesetz, Heimmindestbauverordnung und Heimpersonalverordnung:</b>	
	<b>1</b>	<b>Heimgesetz:</b>	
	1.1	Bestellung nach § 5 Abs. 2	kostenfrei
	1.2	Feststellungsbescheid zur Anzeigeverpflichtung nach § 7	250 bis 2 000
	1.3	Heimbegehung nach § 9 Abs. 2:	
	1.3.1	Wenn keine Mängel festgestellt werden,	kostenfrei
	1.3.2	Sonst	50 bis 80 je angefangene 1/2 Stunde für jede an der Begehung beteiligte Person, mindestens 100 DM
	1.4	Beratung nach § 11	kostenfrei
	1.5	Anordnung nach § 12	100 bis 2 000
	1.6	Untersagung nach § 13 oder § 16	100 bis 2 000
	<b>2</b>	<b>Heimmindestbauverordnung:</b>	
	2.1	Zustimmung nach § 14 Abs. 1	100 bis 500
	2.2	Einräumung einer Frist nach § 30	100 bis 1 000
	2.3	Befreiung nach § 31	100 bis 1 000
	<b>3</b>	<b>Heimpersonalverordnung:</b>	
	3.1	Zustimmung nach § 5 Abs. 2	100 bis 1 000
	3.2	Einräumung einer Angleichungsfrist nach § 10 Abs. 1	100 bis 1 000
	3.3	Befreiung nach § 11 Abs. 1	100 bis 1 000
7.VI.5/		<b>Bundserziehungsgeldgesetz:</b> Zulässigkeitsklärung nach § 18 Abs. 1	100 bis 500 je betroffene Arbeitnehmerin

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.VI.6/		<b>Schwangerenberatung:</b> Amtshandlungen im Vollzug des Schwangerenberatungsgesetzes	kostenfrei
7.VI.7/		<b>Gesetz über Regelungen im Sozialwesen:</b> Anerkennung von Beratungsstellen nach Art. 1 und 2 Abs. 2	20 bis 200
7.VI.8/		<b>Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz:</b> Amtshandlungen im Vollzug der §§ 16 bis 19	kostenfrei

23. Die Lfd. Nr. 7.VI.9/ wird gestrichen.

24. Der Einleitungssatz der Lfd. Nr. 7.VII.1/ erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.VII.1/		<b>Bundesvertriebenengesetz:</b> Für Vertriebene und Heimatvertriebene (§§ 1, 2), Sowjetzonenflüchtlinge, die diese Voraussetzungen vor dem 1. Juli 1990 erfüllt haben (§ 3), und für Spätaussiedler (§ 4) sowie deren nichtdeutsche Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2) gilt:	

“

25. Die Lfd. Nr. 7.VII.4/ erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.VII.4/		unbesetzt	

“

26. Die Lfd. Nrn. 7.VIII.1/ und 7.VIII.2/ werden gestrichen.

27. Die Lfd. Nrn. 7.IX.1/ bis 7.IX.11/ erhalten folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IX. 7.IX.1/		<b>Gesundheitswesen und Verbraucherschutz</b> <b>Ärzte:</b> <b>Bundesärzteordnung:</b>	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>noch 7.IX.1/</b>	1	Approbation nach	
	1.1	§ 3 Abs. 1 oder § 14b	240
	1.2	§ 3 Abs. 2	360
	1.3	§ 3 Abs. 3	480
	2	Zurücknahme oder Widerruf nach § 5	250 bis 600
	3	Anordnung nach § 6 Abs. 1	250 bis 600
	4	Aufhebung nach § 6 Abs. 2	200 bis 400
	5	Zulassung nach § 6 Abs. 4	120 bis 350
	6	Erlaubnis nach §§ 8, 10 Abs. 1, 2 und 3 oder ihre Verlängerung:	
	6.1	Befristet	50 je angefangenes Halbjahr
	6.2	Unbefristet	200
	7	Erlaubnis nach § 10 Abs. 4	20
	8	Erlaubnis nach § 10 Abs. 5	40
	9	Widerruf einer nach §§ 8 oder 10 erteilten Erlaubnis	60 bis 120
10	Bescheinigung für ausländische Staatsangehörige über die Beendigung der Medizinalassistentenzeit oder der Tätigkeit als Arzt im Praktikum	180	
	<b>Bayerisches Schwangerenhilfenergänzungsgesetz:</b>		
11	Erlaubnis nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1	100 bis 500	
12	Widerruf einer Erlaubnis nach Art. 8 Abs. 1	200 bis 1 000	
13	Anordnung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2	30 bis 1 200	
14	Anordnung nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2	200 bis 1 000	
<b>7.IX.2/</b>		<b>Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde:</b>	
	1	Approbation nach	
	1.1	§ 2 Abs. 1, §§ 8 bis 10 oder § 20a	240
	1.2	§ 2 Abs. 2	360
	1.3	§ 2 Abs. 3	480
	2	Zurücknahme nach § 4 Abs. 1 oder Widerruf nach § 4 Abs. 2	250 bis 600
	3	Anordnung nach § 5 Abs. 1	250 bis 600
	4	Aufhebung nach § 5 Abs. 2	200 bis 400
	5	Erlaubnis nach §§ 7a, 13 oder ihre Verlängerung:	
	5.1	Befristet	50 je angefangenes Halbjahr
	5.2	Unbefristet	200
6	Widerruf einer nach § 7a oder § 13 erteilten Erlaubnis	60 bis 120	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>7.IX.3/</b>		<b>Heilpraktikergesetz:</b>	
	1	Erlaubnis nach § 1  <sup>2</sup> Führt die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis Überprüfungen durch das eigene Gesundheitsamt als Sachverständigen durch, erhöht sich die Gebühr um 175 bis 600 DM.	200
	2	Zurücknahme einer Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung)	60 bis 240
<b>7.IX.4/</b>		<b>Hebammen und Heilhilfsberufe:</b>	
	1	Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach dem Hebammengesetz, dem Krankenpflegegesetz oder nach anderen gem. Art. 74 Nr. 19 GG vom Bund erlassenen Heilhilfsberufsgesetzen, soweit nicht Tarif-Stelle 2 einschlägig ist	40
	2	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer	30
	3	Gleichachtung einer ausländischen Ausbildung in Anerkennungs- und Erlaubnisverfahren nach den Tarif-Stellen 1 und 2	30 bis 80
	4	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung oder einer Erlaubnis nach den Tarif-Stellen 1 und 2 (Art. 48, 49 BayVwVfG)	30 bis 100
<b>7.IX.5/</b>		<b>Bundes-Tierärzteordnung:</b>	
	1	Approbation nach	
	1.1	§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1	240
	1.2	§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2	360
	1.3	§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 3	480
	2	Zurücknahme oder Widerruf nach §§ 6 und 7	250 bis 600
	3	Anordnung nach § 8 Abs. 1	250 bis 600
	4	Aufhebung nach § 8 Abs. 2	200 bis 400
	5	Zulassung nach § 8 Abs. 4	120 bis 350
	6	Erlaubnis nach § 2 Abs. 2, § 9a, § 11 oder ihre Verlängerung:	
	6.1	Befristet	50 je angefangenes Halbjahr
	6.2	Unbefristet	200
	7	Widerruf einer Erlaubnis nach § 9a und § 11	60 bis 120
<b>7.IX.6/</b>		<b>Apothekenwesen:</b>	
		<b>Bundes-Apothekerordnung:</b>	
	1	Approbation	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>noch 7.IX.6/</b>	1.1	nach § 4 Abs. 1	240
	1.2	nach § 4 Abs. 2	360
	1.3	nach § 4 Abs. 3	480
	2	Zurücknahme oder Widerruf nach § 6 oder § 7	250 bis 600
	3	Erlaubnis nach § 2 Abs. 2, § 11 oder ihre Verlängerung:	
	3.1	Befristet	50 je angefangenes Halbjahr
	3.2	Unbefristet	200
	4	Widerruf einer nach § 2 Abs. 2, § 11 erteilten Erlaubnis	60 bis 120
	5	Anordnung nach § 8 Abs. 1	250 bis 600
	6	Aufhebung nach § 8 Abs. 2	200 bis 400
		<b>Gesetz über das Apothekenwesen:</b>	
	7	Erlaubnis nach § 1 Abs. 2, § 8:	
	7.1	Für eine öffentliche Apotheke	350 bis 1 200
	7.2	Für die Fortführung einer bestehenden öffentlichen Apotheke	200 bis 1 000
	7.3	Für die Erlaubnis, die Pächter benötigen, wenn sie die von ihnen gepachtete öffentliche Apotheke im unmittelbaren Anschluss an das Pachtverhältnis als Inhaber weiterführen	kostenfrei
	8	Zurücknahme oder Widerruf nach § 4, 9 Abs. 4 oder § 14 Abs. 3	120 bis 500
	9	Fristverlängerung nach § 3 Nr. 4	60 bis 200
	10	Schließung nach § 5 des Gesetzes über das Apothekenwesen und § 64 Abs. 4 Nr. 4 Arzneimittelgesetz	60 bis 350
	11	Abnahme nach § 6	60 bis 120
	12	Zulassung nach § 13 Abs. 1 Buchst. a	60 bis 250
13	Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Buchst. b	60 bis 250	
14	Erlaubnis nach § 14 Abs. 1	350 bis 2 500	
15	Genehmigung nach § 14 Abs. 2 oder Abs. 5	120 bis 600	
16	Erlaubnis nach § 16	120 bis 600	
17	Vorläufige Anordnung nach § 64 Abs. 4 Nr. 4 Arzneimittelgesetz	40 bis 200	
	<b>Apothekenbetriebsordnung:</b>		
18	Zulassung nach § 2 Abs. 5	25 bis 120	
19	Befreiung nach § 23 Abs. 2, 3 oder 4 Satz 2	12 bis 40	
20	Erlaubnis nach § 24 Abs. 1	60 bis 120	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>7.IX.7/</b>		<b>Arzneimittelgesetz:</b>	
	1	Erlaubnis nach § 13	250 bis 6 000
	2	Rücknahme nach § 18 Abs. 1 Satz 1, Widerruf nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, Anordnung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 oder vorläufige Anordnung nach § 18 Abs. 2	120 bis 3 000
	3	Vorläufige Anordnung nach § 64 Abs. 4 Nr. 4	120 bis 600
	4	Schließung nach § 64 Abs. 4 Nr. 4	250 bis 600
	5	Anordnung nach § 69 Abs. 1	120 bis 2 000
	6	Untersagung nach § 69 Abs. 2	120 bis 1 200
	7	Sicherstellung nach § 69 Abs. 2a oder 3	120 bis 1 200
	8	Einfuhrerlaubnis nach § 72 Abs. 1	250 bis 1 200
	9	Zertifikat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	1 000 bis 8 000
	10	Bescheinigung nach § 73 Abs. 6	60 bis 250
	11	Export von Arzneimitteln:	
	11.1	Ausstellung von Ursprungszeugnissen	20 je Mittel, mindestens 40 DM
	11.2	Wird ein Ursprungszeugnis zur Vorlage an verschiedene Gesundheitsbehörden gleichzeitig mehrfach ausgestellt, beträgt die Gebühr für das zweite und jedes weitere Zeugnis	50 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 11.1
	11.3	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 11.1 und 11.2 werden Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG nicht erhoben.	
<b>7.IX.8/</b>		<b>Tierimpfstoff-Verordnung:</b>	
	1	Ausnahme nach § 34 Abs. 1 Satz 2:	
	1.1	Aufgrund eines Sammelantrags durch den Tierarzt	20 bis 100
	1.2	Sonst	10 je Tierhalter
	2	Verlängerung der Zulassung nach § 34 Abs. 1 Satz 2	50 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1, mindestens 10 DM
<b>7.IX.9/</b>		<b>Tierschutzrecht:</b>	
	1	<b>Tierschutzgesetz:</b>	
		Genehmigung nach § 8	20 bis 1 000
	2	<b>Tierschutztransportverordnung:</b>	
	2.1	Sachkundebescheinigung nach § 13 Abs. 3	20 bis 1 000
	2.2	Entzug der Sachkundebescheinigung nach § 13 Abs. 8	20 bis 1 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>noch 7.IX.9/</b>	<b>3</b>	<b>Tierschutz-Schlachtverordnung:</b>	
	3.1	Sachkundebescheinigung nach § 4 Abs. 3	20 bis 1 000
	3.2	Entzug der Sachkundebescheinigung nach § 4 Abs. 8	20 bis 1 000
<b>7.IX.10/</b>		<b>Lebensmittelüberwachung:</b>	
	<b>1</b>	<b>Lebensmittelüberwachungsgesetz:</b>	
	1.1	Anordnung nach Art. 2	50 bis 2 000
	1.2	Zulassung von Sachverständigen nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1	150
	1.3	Bescheinigung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1	40 bis 200
	1.4	Anerkennung nach Art. 6 Abs. 3	100 bis 150
	<b>2</b>	<b>Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz:</b>	
		Ausnahmebewilligung nach § 37	50 bis 5 000
	<b>3</b>	<b>Weingesetz:</b>	
	3.1	Gebühren:	
		Zuteilung einer Prüfungsnummer nach § 19 Abs. 1 und 2 oder Zuerkennung eines Prädikats unter Zuteilung einer Prüfungsnummer nach § 20 Abs. 1:	
	3.1.1	Bis zu 30 000 l abgefüllte Menge	30 zuzüglich 6 DM je angefangene 1 000 l
	3.1.2	Bei mehr als 30 000 l abgefüllte Menge	wie zu Tarif-Stelle 3.1.1 zuzüglich 3 DM je angefangene 1 000 l der 30 000 l übersteigenden Menge
	3.2	Auslagen:	
		Mit der Gebühr nach den Tarif-Stellen 3.1.1 und 3.1.2 sind die Auslagen für die Entschädigungen der Mitglieder der Prüfungskommission abgegolten.	
	<b>4</b>	<b>Wein-Überwachungsverordnung:</b>	
	4.1	Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1	50 bis 1 000
	4.2	Versuchsgenehmigung nach § 3 Abs. 1	50 bis 500
	4.3	Genehmigung nach § 12 Abs. 1 oder § 13 Abs. 2 Satz 1	30 bis 100
	4.4	Einverständniserklärung nach § 32 Abs. 1 Satz 2	50 bis 500
	<b>5</b>	<b>Weinverordnung:</b>	
	5.1	Zulassung nach § 23	50 bis 1 000
	5.2	Eintragung nach § 29	20 bis 200
	<b>6</b>	<b>Mineral- und Tafelwasserverordnung:</b>	
	6.1	Anerkennung nach § 3 Abs. 1	500 bis 5 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.IX.10/	6.2	Nutzungsgenehmigung nach § 5	200 bis 2 000
	<b>7</b>	<b>Milch- und Margarinegesetz:</b>	
	7.1	Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1	50 bis 2 000
	7.2	Vorläufige Erlaubnis nach § 4 Abs. 5	20 bis 200
	7.3	Stellvertretererlaubnis nach § 5 Abs. 1	50 bis 2 000
	7.4	Gestattung nach § 6 Abs. 1 Satz 1	20 bis 200
	7.5	Ausnahme nach § 8 Abs. 1	50 bis 2 000
	7.6	Verlängerung nach § 8 Abs. 3 Satz 2	50 bis 200
	7.7	Widerruf nach § 8 Abs. 4	50 bis 500
	<b>8</b>	<b>Milchverordnung:</b>	
	8.1	Zulassung nach § 20	50 bis 2 000
	8.2	Genehmigung nach § 4 Abs. 5 oder § 6 Abs. 1 Satz 2	50 bis 500
	8.3	Ausnahme nach § 19 Abs. 1	50 bis 100
	<b>9</b>	<b>Eiprodukte-Verordnung:</b>	
	9.1	Zulassung nach § 7 Abs. 1	500 bis 1 000
	9.2	Anordnung nach § 7 Abs. 3	100 bis 500
	9.3	Genehmigung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5	50 bis 100
	9.4	Registrierung und Zuteilung einer Kontrollnummer nach § 8	50 bis 500
	9.5	Gestattung nach § 12 Abs. 2 Satz 1	50 bis 500
	<b>10</b>	<b>Fleischhygienegesetz:</b>	
	10.1	Anordnung nach § 7 Abs. 1	150 bis 2 000
	10.2	Untersagung nach § 7 Abs. 2 Satz 1	150 bis 2 000
	10.3	Zustimmung nach § 7 Abs. 2 Satz 2	100 bis 500
	10.4	Zulassung nach § 13 Abs. 2	100 bis 1 000
	10.5	Ausnahme nach § 13 Abs. 3 Satz 1	100 bis 500
	10.6	Überwachung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2:	
	10.6.1	Wenn keine Beanstandungen festgestellt werden,	kostenfrei
	10.6.2	Sonst	20 je angefangene 1/4 Stunde
	10.7	Aufsicht nach § 20	50 bis 500
	10.8	Zulassung nach § 21	300 bis 5 000
	10.9	Überprüfung nach § 21	300 bis 5 000
	10.10	Zulassung einer bakteriologischen Fleischuntersuchungsstelle oder einer Rückstandsuntersuchungsstelle	60

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.IX.10/	10.11	Hygieneüberwachung, Überwachung der Beförderung von Fleisch sowie Anordnungen im Rahmen dieser Tätigkeiten in einem Zerlegungsbetrieb, der nicht für den innergemeinschaftlichen Handel oder den Export zugelassen ist (§ 22a Abs. 1 FlHG, § 11b FlHV)	20 je angefangene 1/4 Stunde
	10.12	Hygieneüberwachung, Überwachung der Beförderung von Fleisch sowie Anordnungen im Rahmen dieser Tätigkeiten in einem Verarbeitungsbetrieb oder einem Kühl- und Gefrierhaus, der bzw. das nicht für den innergemeinschaftlichen Handel oder den Export zugelassen ist oder in einer Abgabestelle für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben (§ 22a Abs. 1 FlHG, § 11b FlHV)	25 je angefangene 1/4 Stunde
	<b>11</b>	<b>Fleischhygiene-Verordnung:</b>	
	11.1	Zulassung nach § 11 Abs. 1	300 bis 5 000
	11.2	Überprüfung nach § 11 Abs. 2 Satz 1	300 bis 5 000
	11.3	Zulassung nach § 11d Abs. 2 Satz 1	300 bis 5 000
	11.4	Ausnahme nach § 17a Abs. 2	100 bis 1 000
	11.5	Für Amtshandlungen, die auf besonderen Antrag ausserhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Dienstzeit vorgenommen werden, erhöht sich die Gebühr um 50 %.	
	<b>12</b>	<b>Geflügelfleischhygienegesetz:</b>	
	12.1	Untersagung nach § 4 Abs. 1 Satz 1	50 bis 500
	12.2	Zustimmung nach § 4 Abs. 1 Satz 2	50 bis 150
	12.3	Untersagung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1	50 bis 500
	12.4	Anordnung nach § 4 Abs. 2 Satz 3	50 bis 150
	<b>13</b>	<b>Hackfleischverordnung:</b>	
		Ausnahme nach § 13 Abs. 3	50 bis 100
	<b>14</b>	<b>Diätverordnung:</b>	
		Genehmigung nach § 11 Abs. 1	100 bis 1 500
	<b>15</b>	<b>Zusatzstoff-Verkehrsverordnung:</b>	
		Genehmigung nach § 5 Abs. 5	100 bis 1 500
	7.IX.11/		<b>Viehverkehrsverordnung:</b>
1	Kennzeichnung von Rindern einschließlich Ausgabe von Rinderpässen nach §§ 24 d bis g sowie der im Zusammenhang mit der Kennzeichnung ausgeführten Tätigkeiten	2 bis 10 je zu kennzeichnendes Tier, mindestens 20 DM	
2	Kennzeichnung von Schafen und Ziegen nach § 19 d einschließlich im Zusammenhang mit der Kennzeichnung ausgeführten Tätigkeiten	2 bis 10 je Ohrmarke, mindestens 20 DM	



Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/		über 5 Mio DM	42 000 zuzüglich 4 % der 5 Mio DM über- steigenden Kosten
	13.2	zur Errichtung und zum Betrieb von Deponien der Depo- nieklasse I TASI oder mit geringeren Anforderungen  <sup>2</sup> Bezieht sich die Errichtung auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500 000 m <sup>3</sup> , kann der Gebührensatz  für das 500 000 m <sup>3</sup> übersteigende Volumen auf 20 %,  für das 5 Mio m <sup>3</sup> übersteigende Volumen auf 10 %  ermäßigt werden.	0,05 bis 0,20 je m <sup>3</sup> nutzbaren Volumens, mindestens 3 000 DM
	13.3	Sind mit der Änderung einer Deponie keine Investitionskosten verbunden (z.B. bei einer Kapazitätserhöhung durch weitere Aufschüttung ohne bauliche oder anlagentechni- sche Veränderungen, bei einer Änderung einer bestimmten Einbauart [Mischbetrieb statt Sondereinbau, Mischdepo- nie statt Monodeponie] etc.), ist die Gebühr nach Tarif- Stelle 13.2 zu berechnen.	
	13.4	<b>Investitionskosten:</b>	
	13.4.1	<sup>1</sup> Als Investitionskosten sind die Kosten zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Planfeststellung für die Verwirkli- chung des geplanten Vorhabens ortsüblich erforderlich sind, sowie die voraussichtlichen Kosten für eine ab- schließende Rekultivierung der Deponie. <sup>2</sup> Die Investitionskosten umfassen alle zu erbringenden Lieferungen, Arbei- ten und sonstigen Leistungen einschließlich der Inan- spruchnahme von Maschinen und sonstigen Geräten. <sup>3</sup> Ein- zubeziehen sind auch die Gründungskosten und Kosten für die Erdaushubarbeiten sowie die Aufwendungen für die Entwicklung und Vorplanung, für den Erwerb des unbe- bauten Grundstücks und des zum Betrieb der Anlage not- wendigen Zubehörs.	
	13.4.2	Über die Investitionskosten ist vom Träger des Vorhabens eine nachprüfbare Berechnung vorzulegen.	
	13.5	Ersetzt die Planfeststellung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche oder sonstige Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung oder macht die Genehmigung eine solche Entscheidung entbehrlich, erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Geneh- migung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert aus- gesprochen würde.	
	13.6	Die Gebühr nach den Tarif-Stellen 13.1 bis 13.3 erhöht sich um den Betrag, der nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.3 oder 1.24.4 zu erheben wäre, wenn eine in Zusammenhang mit einem Deponievorhaben durchgeführte Abgrabung oder Auf- schüttung gesondert durchgeführt würde.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	13.7	Erfolgt im Rahmen der Planfeststellung eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, ist die Gebühr für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 500 und höchstens 5 000 DM für jedes der genannten Prüffelder, zu erhöhen.	
	13.8	Ist mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden, erhöht sich die Gebühr, die sich nach den Tarif-Stellen 13.1 bis 13.7 ergibt, um 30 %.	
	14	Ausnahme nach Art. 14 Abs. 5 BayAbfG	300 bis 3 000
	15	Planfeststellung bei Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens (§ 76 VwVfG bzw. Art. 76 BayVwVfG)	25 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 13
	16	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 77 VwVfG oder Art. 77 BayVwVfG	300 bis 10 000
	17	Einheitliche Planfeststellung nach § 78 VwVfG bzw. Art. 78 BayVwVfG	150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 13
	18	Genehmigung nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG einschließlich Überwachung der Errichtung, einmaliger Abnahme und Erteilung eines Abnahmescheins	
	18.1	zur Errichtung und zum Betrieb  von Deponien der Deponieklasse II TASI oder  von Deponien der TA Abfall - Teil 1  oder  zur wesentlichen Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebs  für Investitionskosten	
		bis 250 000 DM	3 000
		über 250 000 DM bis 500 000 DM	6 000
	über 500 000 DM bis 1 Mio DM	6 000 zuzüglich 5 % der 500 000 DM übersteigenden Kosten	
	1 Mio bis 5 Mio DM	8 500 zuzüglich 4 % der 1 Mio DM übersteigenden Kosten	
	über 5 Mio DM	24 500 zuzüglich 3 % der 5 Mio DM übersteigenden Kosten	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	18.2	zur Errichtung und zum Betrieb von Deponien der Depo- nieklasse I TASI oder mit geringeren Anforderungen  <sup>2</sup> Bezieht sich die Errichtung auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500 000 m <sup>3</sup> , kann der Gebührensatz  für das 500 000 m <sup>3</sup> übersteigende Volumen auf 20 %,  für das 5 Mio m <sup>3</sup> übersteigende Volumen auf 10 %  ermäßigt werden.	0,05 bis 0,15 je m <sup>3</sup> nutzbaren Volumens, mindestens 2 000 DM
	18.3	Die Tarif-Stellen 13.3 bis 13.8 gelten entsprechend.	
	19	Verlangen nach § 32 Abs. 3 KrW-/AbfG	300 bis 3 000
	20	Aufnahme, Änderung oder Ergänzung nachträglicher Auf- lagen nach § 32 Abs. 4 Satz 2 KrW-/AbfG	200 bis 10 000
	21	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 33 Abs. 1 Satz 1 sowie Verlängerung der Frist nach § 33 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG	500 bis 5 000
	22	Anordnung nach § 35 oder § 36 KrW-/AbfG	500 bis 10 000
	23	Anordnung nach Art. 20 Satz 1 BayAbfG	300 bis 40 000
	24	Verlangen nach Art. 20 Satz 4 BayAbfG	100 bis 2 000
	25	Anordnung nach Art. 21 Abs. 2 BayAbfG	300 bis 3 000
	26	Anordnung nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 BayAbfG	200 bis 3 000
	27	Erteilung von Auskünften, soweit nicht einfacher Art nach Art. 3 Abs. 3 KG, über Anlagen nach § 38 Abs. 2 KrW-/AbfG	100 bis 1 000
	28	Überwachung nach § 40 Abs. 1 KrW-/AbfG	100 bis 10 000
	29	Anordnung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 BayAbfG	100 bis 30 000
	30	Maßnahmen nach Art 31 Abs. 2 Satz 2 BayAbfG	100 bis 5 000
	31	Anordnung von kostenpflichtigen Überprüfungen für An- lagen zur Beseitigung oder Mitbenutzung von Abfällen nach § 40 Abs. 3 KrW-/AbfG	100 bis 5 000
	32	Abweichende Einstufung eines Abfalls nach § 41 Abs. 4 KrW-/AbfG	300 bis 5 000
	33	Anordnung nach § 42 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 KrW-/AbfG	100 bis 3 000
	34	Befreiung nach § 43 Abs. 3 oder § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG	100 bis 10 000
	35	Genehmigung nach § 50 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG	300 bis 5 000
	36	Auflage nach § 51 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG	100 bis 1 000
	37	Anordnung nach § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG	100 bis 2 000
38	<b>Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall:</b>		
38.1	Anordnung nach § 2	100 bis 1 000	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	38.2	Gestattung nach § 4	100 bis 1 000
	38.3	Gestattung nach § 5	100 bis 1 000
	38.4	Befreiung nach § 6	100 bis 1 000
	<b>39</b>	<b>Klärschlammverordnung:</b>	
	39.1	Bestimmung der Untersuchungsstelle nach § 3 Abs. 2	500
	39.2	Anordnung nach § 3 Abs. 3 Satz 2	100 bis 700
	39.3	Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 2	100 bis 700
	39.4	Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 3 oder Abs. 6 Satz 2	100 bis 700
	39.5	Zustimmung nach § 3 Abs. 9 Satz 1	150 bis 600
	39.6	Verkürzung des Abstands zwischen Untersuchungen nach § 3 Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 2 Alternative 1	100 bis 700
	39.7	Verlängerung des Abstands zwischen Untersuchungen nach § 3 Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 2 Alternative 2	100 bis 1 000
	39.8	Genehmigung nach § 5	200 bis 1 000
	39.9	Entgegennahme einer Anzeige nach § 7 Abs. 1	
	39.9.1	ohne Beanstandungen	kostenfrei
	39.9.2	bei Beanstandungen oder Nachforderung weiterer Unterlagen	100 bis 300
	<b>40</b>	<b>Verpackungsverordnung:</b>	
	40.1	Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 11	10 000 bis 50 000
	40.2	Widerruf der Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 11 nach § 6 Abs. 4	8 000 bis 40 000
	<b>41</b>	<b>Altölverordnung:</b>	
	Ausnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 2	300 bis 1 000	
<b>42</b>	<b>Entsorgungsfachbetriebeverordnung:</b>		
42.1	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Abs. 2 Nr. 3	300 bis 1 500	
42.2	Verpflichtung nach § 14 Abs. 4 Nr. 2	1 000	
42.3	Zustimmung nach § 15 Abs. 1 EfbV i. V.m. § 52 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG:		
42.3.1	Im Einzelfall nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1	300 bis 10 000	
42.3.2	Allgemein nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2	5 000 bis 80 000	
42.4	Widerruf nach § 15 Abs. 4	1 000	
42.5	Gestattung nach § 16	200	
<b>43</b>	<b>Entsorgergemeinschaftenrichtlinie (§ 52 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG):</b>		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	43.1	Verpflichtung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 zum Entzug eines Überwachungszerifikates und Überwachungszeichens	1 000 je Mitgliedsbetrieb
	43.2	Anerkennung nach § 11 Abs. 1 Satz 1	5 000 bis 80 000
	43.3	Widerruf einer Anerkennung nach § 11 Abs. 3	2 000 bis 20 000
	43.4	Gestattung nach § 12	200
	<b>44</b>	<b>Nachweisverordnung:</b>	
	44.1	Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung nach § 5 Abs. 2 (auch stillschweigend nach § 5 Abs. 5 Satz 2)	50 bis 10 000
		<sup>2</sup> Neben der Gebühr nach Tarif-Stelle 44.1 werden Kosten für die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und für eine Aufforderung nach § 5 Abs. 1 Satz 3, die Nachweiserklärungen zu ergänzen, nicht erhoben.	
		<sup>3</sup> Mit der Gebühr ist die Übersendung der Unterlagen des Entsorgungsnachweises nach § 6 Abs. 1 abgegolten.	
	44.2	Bestätigung nach § 9 Abs. 2 (auch stillschweigend nach § 9 Abs. 2 i. V.m. § 5 Abs. 5 Satz 2) einschließlich der Übersendung der Unterlagen des Sammelentsorgungsnachweises nach § 6 Abs. 1	50 bis 10 000
	44.3	Freistellung nach § 13 Abs. 1	300 bis 20 000
	44.4	Nachträgliche Auflagen nach § 13 Abs. 3	100 bis 500
	44.5	Anordnung nach § 14 Abs. 1 oder 2	100 bis 500
	44.6	Zulassung der Nachweisführung nach § 22	100 bis 2 500
	44.7	Nachweisverlängerung nach § 34 Abs. 1 Satz 2	50 bis 5 000
	<b>45</b>	<b>Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen:</b>	
	45.1	Einzelanordnung nach § 1 Abs. 2 Satz 2	50 bis 150
	45.2	Zulassung nach § 1 Abs. 2 Satz 3	50 bis 700
	45.3	Untersagung nach § 2 Abs. 2 Satz 4	20 bis 150
	<b>46</b>	<b>Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung:</b>	
		Zulassung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes nach § 9 Abs. 1	100 bis 1 000
	<b>47</b>	<b>Bioabfall-Verordnung:</b>	
47.1	Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Satz 2	100 bis 1 000	
47.2	Anordnung nach § 3 Abs. 7 Satz 3	100 bis 700	
47.3	Bestimmung einer Stelle nach § 3 Abs. 8 Satz 1	500	
47.4	Zulassen einer Überschreitung nach § 4 Abs. 3 Satz 4 oder 5 oder nach Abs. 5 Satz 2	100 bis 700	
47.5	Entscheidung nach § 4 Abs. 7 Satz 3 oder Abs. 8 Satz 3	200 bis 800	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	47.6	Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 4	100 bis 1 000
	47.7	Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 1	250 bis 800
	47.8	Genehmigung nach § 6 Abs. 3	200 bis 1 000
	47.9	Untersagung nach § 9 Abs. 2 Satz 5	100 bis 700
	47.10	Ausnahme nach § 9 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1	100 bis 1 000
	47.11	Befreiung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2	400 bis 1 000
	47.12	Widerruf einer Befreiung nach § 10 Abs. 2 Satz 5	300 bis 1 000
	47.13	Befreiung nach § 11 Abs. 3 Satz 1	200 bis 1 000
	47.14	Anordnung nach Anhang 2 Nr. 2.2.3 Abs. 7 Satz 2	100 bis 700

29. Die Lfd. Nr. 8.IV.0/ erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
8.IV.0/		<b>Wasserrecht:</b>	
		<b>Gebühren:</b>	
	1.1	Gehobene Erlaubnis (§ 7 WHG, Art. 16 BayWG) oder Bewilligung (§ 8 WHG):	
	1.1.1	Für das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG)	
	1.1.1.1	beim Neubau von Wasserkraftanlagen	
		bis zu 50 kW Ausbauleistung	12 je kW, mindestens 200 DM
		bis zu 5 000 kW Ausbauleistung	6 je weitere kW
		für die 5 000 kW übersteigende Ausbauleistung	1,20 je weitere kW
	1.1.1.2	sonst	120 bis 30 000
	1.1.1.3	Bei Anlagen, für die es nach Art. 87 Satz 1 Nr. 1 BayBO einer Baugenehmigung nicht bedarf, erhöht sich die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.1.1.1 und 1.1.1.2 um den Betrag, der nach Lfd. Nr. 2.1.1/ für eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erheben wäre.	
	1.1.2	Für das Absenken eines oberirdischen Gewässers (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG)	
1.1.2.1	bei Wasserkraftanlagen	wie zu Tarif-Stelle 1.1.1.1	
1.1.2.2	sonst	120 bis 30 000	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	1.1.3	Bei Sand- und Kiesgruben und ähnlichen Abgrabungen für das Zutageleiten von Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) oder für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG  bis zu 50 000 m <sup>3</sup> verwertbaren Abbauguts unter dem mittleren Wasserspiegel  über 50 000 m <sup>3</sup> bis zu 500 000 m <sup>3</sup>  über 500 000 m <sup>3</sup>  <sup>2</sup> Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut.	30 je angefangene 1 000 m <sup>3</sup>  110 je weitere angefangene 10 000 m <sup>3</sup>  220 je weitere angefangene 50 000 m <sup>3</sup>
	1.1.4	Für das Entnehmen, Ableiten, Zutagefördern, Zutageleiten von Wasser (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 6 WHG)	
	1.1.4.1	in anderen als in Fällen nach Tarif-Stelle 1.1.3 und mit Ausnahme von Wasserkraftnutzungen  bis zu 10 000 m <sup>3</sup> festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge  bis zu 100 000 m <sup>3</sup> festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge  bis zu 1 Mio m <sup>3</sup> festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge  bis zu 10 Mio m <sup>3</sup> festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge  über 10 Mio m <sup>3</sup> festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge  <sup>2</sup> Beträgt die festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge weniger als 50 % der Entnahmemenge, die mit dem festgesetzten Benutzungsumfang nach l/s fiktiv möglich wäre, erhöht sich die Gebühr um 25 %.	120 bis 600  30 je weitere angefangene 1 000 m <sup>3</sup>  6 je weitere angefangene 1 000 m <sup>3</sup>  1,20 je weitere angefangene 1 000 m <sup>3</sup>  0,36 je weitere angefangene 1 000 m <sup>3</sup>
	1.1.4.2	bei Wasserkraftnutzungen	wie zu Tarif-Stelle 1.1.1.1
	1.1.5	Für das Entnehmen fester Stoffe (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 WHG)	wie zu Tarif-Stelle 1.1.3, jedoch für die Gesamtmenge des Abbaugutes
	1.1.6	Für das Einleiten (§ 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG)	
	1.1.6.1	von radioaktiven Abwässern  bis zu 1 000 m <sup>3</sup> radioaktiven Abwassers/Jahr  bis zu 5 000 m <sup>3</sup> radioaktiven Abwassers/Jahr	120 je angefangene 50 m <sup>3</sup> , mindestens 250 DM  60 je weitere angefangene 50 m <sup>3</sup>

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/		bis zu 50 000 m <sup>3</sup> radioaktiven Abwassers/Jahr	210 je weitere angefangene 500 m <sup>3</sup>
		je weitere angefangene 1 000 m <sup>3</sup> radioaktiven Abwassers/Jahr	300
	1.1.6.2	von sonstigem Schmutzwasser nichtgewerblicher Art	
		bis zu 1 000 m <sup>3</sup> Schmutzwasser/Tag	48 je angefangene 50 m <sup>3</sup> , mindestens 120 DM
		bis zu 5 000 m <sup>3</sup> Schmutzwasser/Tag	24 je weitere angefangene 50 m <sup>3</sup>
		bis zu 50 000 m <sup>3</sup> Schmutzwasser/Tag	84 je weitere angefangene 500 m <sup>3</sup>
		je weitere angefangene 1 000 m <sup>3</sup> Schmutzwasser/Tag	120
	1.1.6.3	von sonstigem Schmutzwasser gewerblicher Art	
		bis zu 1 000 m <sup>3</sup> Schmutzwasser/Tag	120 je angefangene 50 m <sup>3</sup> , mindestens 250 DM
		bis zu 5 000 m <sup>3</sup> Schmutzwasser/Tag	60 je weitere angefangene 50 m <sup>3</sup>
		bis zu 50 000 m <sup>3</sup> Schmutzwasser/Tag	210 je weitere angefangene 500 m <sup>3</sup>
		je weitere angefangene 1 000 m <sup>3</sup> Schmutzwasser/Tag	300
	1.1.6.4	von Kühlwasser und Wasser, das in seiner Beschaffenheit nicht verändert ist,	
	1.1.6.4.1	bei Wasser nichtgewerblicher Art	20 je angefangene 10 l/s der höchstzulässigen Einleitungs- menge, mindestens 120 DM
	1.1.6.4.2	bei Wasser gewerblicher Art	40 je angefangene 10 l/s der höchstzulässigen Einleitungs- menge, mindestens 240 DM
	1.1.6.5	von Niederschlagswasser	100 bis 5 000
1.1.6.6	bei Einleitungen, die nur ein- bis viermal pro Jahr stattfinden,	120 bis 2 500	
1.1.6.7	bei Wasserkraftanlagen, wenn das Wasser in seiner Beschaffenheit nicht verändert ist,	wie zu Tarif-Stelle 1.1.1.1	
1.1.7	<sup>1</sup> Beinhaltet eine Erlaubnis oder Bewilligung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigung oder Zustimmung nach diesem Kostenverzeichnis als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>noch 8.IV.0/</b>		<sup>2</sup> Soweit eine Erlaubnis oder Bewilligung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 Bay NatSchG dient,	kostenfrei
1.1.8		Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4 und 1.1.6 werden bis auf 50 % ermäßigt, wenn eine Erlaubnis oder eine Bewilligung auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren befristet ist.	
1.1.9		Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4 und 1.1.6 werden um bis zu 50 % erhöht, wenn eine Bewilligung für einen Zeitraum von über 30 Jahren erteilt wird.	
1.1.10		Wird im Anschluß an eine erteilte Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine weitere Erlaubnis mit geändertem Benutzungsumfang erteilt, kann die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1.6 auf die nach der Tarif-Stelle 1.1.6 erneut zu erhebende Gebühr bis zu 50 % angerechnet werden.	
1.2		Beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG:	
1.2.1		Bei einem Erlaubniszeitraum bis zu 1 Jahr	30 % der Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4, 1.1.5 oder 1.1.6, mindestens 120 DM
1.2.2		Bei einem Erlaubniszeitraum von mehr als einem bis zu 10 Jahren	50 % der Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4, 1.1.5 oder 1.1.6, mindestens 120 DM
1.2.3		Bei einem Erlaubniszeitraum von mehr als 10 Jahren	wie zu den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4, 1.1.5 oder 1.1.6
1.2.4		Bei Sand- und Kiesgruben und ähnlichen Abgrabungen	wie zu Tarif-Stelle 1.1.3
1.2.5		Wird im Anschluß an eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG für denselben Benutzungstatbestand eine Bewilligung oder eine gehobene Erlaubnis (Art. 16 BayWG) erteilt, kann die nach den Tarif-Stellen 1.2.1 oder 1.2.2 festgesetzte Gebühr auf die Gebühr nach der Tarif-Stelle 1.1 bis zu 50 % angerechnet werden.	
1.2.6		Soweit eine Erlaubnis oder Bewilligung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient,	kostenfrei
1.3		Zulassung nach § 9a WHG:	
1.3.1		Bei Bewilligungsverfahren oder Verfahren über gehobene Erlaubnisse (Art. 16 BayWG)	10 % der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.1, mindestens 120 DM
1.3.2		Bei Verfahren über beschränkte Erlaubnisse (Art. 17 BayWG)	10 % der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.2, mindestens 60 DM

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	1.3.3	Bei Verfahren über die Genehmigung von Anlagen (Art. 59 Abs. 3 BayWG)	10 % der Gebühren nach der Tarif-Stelle 1.15, mindestens 60 DM
	1.3.4	Soweit eine Erlaubnis oder Bewilligung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient,	kostenfrei
	1.4	Beschränkte Erlaubnis im Verfahren nach Art. 17a BayWG	20 % der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.1.2.2, 1.1.3, 1.1.4 oder 1.1.6, mindestens 100 DM
		<sup>2</sup> Liegt das Gutachten eines privaten Sachverständigen vor, ermäßigt sich die Gebühr nach Satz 1 auf 50 %.	
	1.5	Genehmigung nach § 19a WHG:	
	1.5.1	Ersterteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb (§ 19a Abs. 1 WHG) einer Rohrleitungsanlage,	
	1.5.1.1	wenn eine UVP nach § 3 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist,	
		für Baukosten bis 5 Mio DM	8 ‰
		für weitere Baukosten bis 15 Mio DM	4 ‰
		für weitere Baukosten bis 40 Mio DM	2 ‰
		für weitere Baukosten	1 ‰
	1.5.1.2	wenn eine UVP nicht durchzuführen ist,	
		für Baukosten bis 5 Mio DM	4 ‰
		für weitere Baukosten bis 10 Mio DM	3 ‰
		für weitere Baukosten bis 25 Mio DM	2 ‰
		für weitere Baukosten	1 ‰
	1.5.2	Verlängerung oder Neuerteilung einer befristeten Genehmigung (§ 19a Abs. 1 WHG) für eine bestehende Rohrleitungsanlage,	
	1.5.2.1	wenn eine UVP durchzuführen ist,	2 000 bis 100 000
	1.5.2.2	wenn eine UVP nicht durchzuführen ist,	750 bis 75 000
	1.5.3	Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage oder des Betriebs (§ 19a Abs. 3 WHG) bei einer Rohrleitungsanlage,	
1.5.3.1	wenn damit die Durchführung einer UVP verbunden ist,		
1.5.3.1.1	bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 1.5.1.1	
1.5.3.1.2	bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 1.5.2.1	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	1.5.3.2	wenn eine UVP nicht durchzuführen ist,	
	1.5.3.2.1	bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 1.5.1.2
	1.5.3.2.2	bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 1.5.2.2
	1.6	Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 31 Abs. 2 WHG	
	1.6.1	für Sand- und Kiesgruben und ähnliche Abgrabungen:	
	1.6.1.1	Planfeststellung	wie zu Tarif-Stelle 1.1.3, jedoch für das gesamte verwertbare Abbaugut
		<sup>2</sup> Wenn mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden ist, erhöht sich die Gebühr um 30 %.	
	1.6.1.2	Plangenehmigung	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.6.1.1
	1.6.2	für Fischteichanlagen:	
	1.6.2.1	Planfeststellung	
		für eine zu schaffende Wasserfläche	
		bis zu 1 000 m <sup>2</sup>	120 bis 300
		über 1 000 m <sup>2</sup> bis 2 500 m <sup>2</sup>	350 bis 600
		über 2 500 m <sup>2</sup> bis 5 000 m <sup>2</sup>	500 bis 1 000
		über 5 000 m <sup>2</sup> bis 10 000 m <sup>2</sup>	850 bis 2 000
		über 10 000 m <sup>2</sup>	95 je weitere angefangene 1 000 m <sup>2</sup>
		<sup>2</sup> Wenn mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden ist, erhöht sich die Gebühr um 30 %.	
	1.6.2.2	Plangenehmigung	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.6.2.1
	1.6.3	für sonstige Zwecke:	
	1.6.3.1	Planfeststellung	5 % der Baukosten, mindestens 100 DM
	<sup>2</sup> Wenn mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden ist, erhöht sich die Gebühr um 30 %.		
1.6.3.2	Plangenehmigung	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.6.3.1	
1.6.4	<sup>1</sup> Ersetzt die Planfeststellung eine sonst notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zustimmung, erhöht sich die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.6.1.1, 1.6.2.1 oder 1.6.3.1 um den Betrag, der für diese Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zustimmung nach diesem Kostenverzeichnis, einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
<b>noch 8.IV.0/</b>		<sup>2</sup> Soweit eine Planfeststellung oder Plangenehmigung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient,	kostenfrei
	1.7	Zulassung nach § 31 Abs. 2a WHG	10 % der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.6, mindestens 60 DM
		<sup>2</sup> Soweit die Zulassung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient,	kostenfrei
	1.8	Anordnung nach Art. 20 BayWG	50 bis 7 500
	1.9	Genehmigung nach Art. 32 BayWG	50 bis 7 500
	1.10	Untersagung nach Art. 34 Abs. 2 BayWG	50 bis 150
	1.11	Anordnung nach § 35 Abs. 2 WHG	50 bis 150
	1.12	Anerkennung nach Art. 39 Abs. 1 BayWG	600 bis 3 000
	1.13	Untersagung nach Art. 40 Abs. 2 BayWG	50 bis 150
	1.14	Anordnung nach Art. 52 BayWG	50 bis 750
	1.15	Genehmigung nach Art. 59 BayWG	
	1.15.1	für bauliche Anlagen	5 % der Baukosten, mindestens 60 DM
	1.15.2	für andere Anlagen	60 bis 7 500
	1.15.3	Soweit die Genehmigung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient,	kostenfrei
	1.16	Genehmigung nach Art. 59a Abs. 1 BayWG	500 bis 7 500
	1.17	Genehmigung nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG	
	1.17.1	für bauliche Anlagen	6 % der Baukosten, mindestens 200 DM
	1.17.2	für andere Anlagen und für Anpflanzungen	100 bis 2 000
	1.17.3	Soweit die Genehmigung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient,	kostenfrei
	1.18	Anordnung nach Art. 62 Abs. 1, Art. 64 Satz 2 oder Art. 68 Abs. 3 BayWG	100 bis 15 000
	1.19	Sanierung von Gewässerverunreinigungen nach Art. 68a BayWG:	
	1.19.1	Einzelfallanordnungen nach Art. 68a Abs. 2 BayWG	100 bis 15 000
		<sup>2</sup> Für die Genehmigung eines Sanierungsplans erhöht sich die Gebühr um 100 %.	
	1.19.2	Planfeststellungsverfahren nach Art. 68a Abs. 4 BayWG	1 000 bis 50 000

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	1.20	unbesetzt	
	1.21	Genehmigung nach Art. 69 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 oder Festsetzung nach Art. 69 Abs. 3 Satz 4 BayWG	50 bis 750
	1.22	Private Sachverständige nach Art 78 BayWG:	
	1.22.1	Anerkennung (§§ 1 bis 4 VPSW)	
	1.22.1.1	für den ersten Anerkennungsbereich	300
	1.22.1.2	für jeden weiteren Anerkennungsbereich	100
	1.22.2	Widerruf der Anerkennung (§ 5 VPSW)	300
	1.23	Anordnung nach Art. 81 Abs. 1 oder Abs. 2 BayWG	70 bis 3 000
	1.24	<b>Wasserbücher:</b>	
	1.24.1	Aufnahme in das Wasserbuch gem. Art. 88 Abs. 1 BayWG	50 bis 3 000
		<sup>2</sup> Soweit die Aufnahme unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient,	kostenfrei
	1.24.2	Wird im Rahmen eines kostenpflichtigen sonstigen Verfahrens ein Tatbestand verwirklicht, der nach Art. 88 Abs. 1 BayWG in das Wasserbuch aufgenommen werden muß, erhöht sich die in dem sonstigen Verfahren fällige Gebühr um den Betrag, der nach Tarif-Stelle 1.24.1 zu erheben wäre, wenn die Aufnahme in das Wasserbuch allein durchzuführen wäre. <sup>2</sup> Eine gesonderte Gebührenerhebung nach Tarif-Stelle 1.24.1 entfällt damit.	
	1.25	Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG	
	1.25.1	bei nichtgewerblichen Anlagen	100 bis 1 000
	1.25.2	bei gewerblichen Anlagen	100 bis 5 000
	1.26	Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 2 WHG	500 bis 10 000
	1.27	Anordnung nach § 19i Abs. 2 Satz 2, soweit sie nicht im Rahmen einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 2 WHG getroffen wird,	100 bis 1 000
	1.28	Anforderungen nach § 7 Abs. 1, Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 oder § 10 Abs. 1 Satz 2 VAwS	100 bis 5 000
	1.29	Verlangen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 VAwS	100 bis 500
	1.30	Verlangen nach § 11 Abs. 5 VAwS	100 bis 1 000
1.31	Zulassung nach § 18 Satz 2 VAwS	10 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.25, mindestens 100 DM	
1.32	Anerkennung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 VAwS	500 bis 5 000	
1.33	Anordnung oder Bestimmung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 VAwS, soweit sie nicht im Rahmen einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 WHG getroffen wird,	100 bis 2 000	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	1.34	Befreiung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 VAwS	100 bis 1 000
	1.35	Verlangen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 VAwS	60 bis 600
	1.36	Genehmigung nach Art. 41c BayWG i.V.m. der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung	
	1.36.1	bei einem Genehmigungszeitraum bis zu 1 Jahr	wie zu Tarif-Stelle 1.2.1
	1.36.2	bei einem Genehmigungszeitraum von mehr als 1 Jahr bis zu 10 Jahren	wie zu Tarif-Stelle 1.2.2
	1.36.3	bei einem Genehmigungszeitraum von mehr als 10 Jahre	wie zu Tarif-Stelle 1.2.3
	1.37	Ausnahmen von Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten einer Rechtsverordnung über Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete	50 bis 10 000
	2	<b>Berechnung der Gebühren:</b>  Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, gilt Tarif-Nr. 2.I.1/2 entsprechend.	
	3	<b>Ermäßigungen:</b>	
	3.1	Sind für ein Vorhaben mehrere der in Tarif-Stelle 1 bewerteten Amtshandlungen erforderlich, errechnet sich die ermäßigte Gebühr x nach folgender Formel:  $x = z + (15 \text{ DM bis zu } 50 \% y)$ z: Gebühr für die Amtshandlung, die den Schwerpunkt des Vorhabens betrifft y: Gebühr für die übrigen Amtshandlungen (bemessen nach ihrem Verwaltungsaufwand)	
	3.2	Bei Wasserkraftanlagen der Rhein-Main-Donau AG und ihrer Tochtergesellschaften ermäßigt sich die Gebühr nach Tarif-Stelle 1 um 50 %, jedoch höchstens bis zur Höhe der jeweiligen Mindestgebühr.	
	3.3	Wird für eine Fischteichanlage keine Planfeststellung oder Plangenehmigung, sondern nur eine Erlaubnis erteilt, beträgt die Gebühr 60 DM bis zu 50 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1; werden mehrere Erlaubnisse erteilt, beträgt die Gebühr 60 DM bis zu 50 % der Summe der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.	
	4	<b>Erhöhungen:</b>  <sup>1</sup> Wird die fachkundige Stelle der Kreisverwaltungsbehörde an Stelle des Wasserwirtschaftsamts als Sachverständiger tätig, erhöht sich die - gegebenenfalls nach Tarif-Stelle 3 ermäßigte - Gebühr nach Tarif-Stelle 1 um 100 %. <sup>2</sup> Dies gilt nicht für die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.4.	

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nr. 24 (Lfd. Nr. 7.VII.1/) mit Wirkung vom 1. Januar 1998 und § 1 Nrn. 3 bis 22, 25 bis 27 und 29 am 1. Juni 1999 in Kraft.

München, den 18. April 1999

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

230-1-8-U

**Bekanntmachung  
über die Verbindlicherklärung  
der Sechsten Änderung  
des Regionalplans  
der Region Ingolstadt (10)**

Vom 12. April 1999

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U) hat die Regierung von Oberbayern die Sechste Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U, und – zuletzt – der Fünften Änderung, Teil 2, vom 1. Oktober 1998, GVBl S. 916) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Hochschulen.

Die Sechste Änderung des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Ingolstadt und den Landratsämtern Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a.d. Ilm zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Mai 1999 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

München, den 12. April 1999

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

230-1-10-U

**Bekanntmachung  
über die Verbindlicherklärung  
der Ersten Änderung  
und der Fünften Änderung  
des Regionalplans  
der Region Oberpfalz-Nord (6)**

Vom 12. April 1999

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1982 (BayRS 230-1-U), geändert durch Art. 27 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 213), hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Erste Änderung, auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U) hat die Regierung der Oberpfalz die Fünfte Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 10. Januar 1989, GVBl S. 18, BayRS 230-1-10-U, und – zuletzt – der Vierten Änderung vom 1. Oktober 1998, GVBl S. 916, ber. S. 1058) für verbindlich erklärt.

Die Erste Änderung betrifft die Grenzlandfortschreibung und die Fünfte Änderung betrifft die Teilraumfortschreibung Grafenwöhr/Pressath.

Die Änderungen des Regionalplans sind bei den kreisfreien Städten Amberg und Weiden i.d. OPf. sowie den Landratsämtern Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d. Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Mai 1999 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderungen treten am 1. Mai 1999 in Kraft.

München, den 12. April 1999

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

## Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2210-6-5-7-WFK

Verordnung zur Aufhebung der Studienordnung für den universitären Diplomstudiengang Staats- und Sozialwissenschaften an der Universität der Bundeswehr München

Vom 17. Dezember 1998 (KWMBI I 1999 S. 10)

\*

2210-6-5-8-WFK

Verordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für den universitären Diplomstudiengang Staats- und Sozialwissenschaften an der Universität der Bundeswehr München

Vom 17. Dezember 1998 (KWMBI I 1999 S. 10)

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

## **Fortführungsnachweis**

zur Bayerischen Rechtssammlung  
1.1.1983 bis 31.12.1998

**(Stand 1.1.1999)**

erscheint Ende Mai 1999 und kann zum Preis von DM 22,90  
(inkl. MwSt.) zuzügl. Versandkosten bezogen werden von

**Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag**  
**Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München**  
**Telefon (0 89) 42 92 01, Fax (0 89) 42 84 88**

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134